

Erläuterung

I. Ziel/Regelungsnotwendigkeit

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ist am 1. Oktober 1990 in den ostdeutschen Bundesländern und am 1. Januar 1991 in den westdeutschen Bundesländern in Kraft getreten. Es ist mit dem Impetus entwickelt und verabschiedet worden, die Subjektstellung der Leistungsberechtigten bzw. -empfänger zu stärken statt sie als Objekte von Kontrolle und Maßregelung zu betrachten, Individualität zu fördern statt Schwächen und Defizite zu kompensieren und soziale Dienstleistung zu erbringen statt Fürsorge zu gewähren. Ein solches Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe bedeutete vor 25 Jahren nicht bloß eine Weiterentwicklung oder Veränderung des Bestehenden; es war ein umfassender Perspektivenwechsel, eine Abkehr von Bisherigem. Prägend für die damit verbundene Neuordnung war deshalb auch die Abgrenzung von Vergangenen, von der eingriffs- und ordnungsrechtlichen Sichtweise des Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) und auch des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG), die insbesondere auch in der Trennung von Jugendarbeit bzw. -pflege und Jugendfürsorge zur Unterteilung von Maßnahmen für die „gesunde“ und die „kranke und verwahrloste“ Jugend zum Ausdruck kam. Mit dem SGB VIII wurde diese Trennung vollumfänglich überwunden. Es geht von einem weiten, umfassenden Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe aus, die ihren Auftrag nicht nur kompensatorisch versteht, sondern die Förderung der Entwicklung junger Menschen, den Abbau von Benachteiligungen und den Beitrag der Kinder- und Jugendhilfe zur Herstellung positiver Lebensbedingungen in den Mittelpunkt rückt (vgl. § 1 Abs. 3 SGB VIII). Diese Abkehr von Vergangenen, dieser Paradigmenwechsel des SGB VIII wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe in den Kommunen und Jugendämtern, bei den Trägern der freien Jugendhilfe, den Jugendverbänden und in den Einrichtungen nicht nur angenommen. Sie haben sich mit diesem Verständnis von Jugendhilfe identifiziert und daraus ihr Selbstverständnis abgeleitet. So konnten die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII das Leben von Kindern und Jugendlichen maßgeblich beeinflussen und verändern.

Insgesamt 41 Bundesgesetze haben das SGB VIII seit seinem Inkrafttreten geändert. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe haben die Umsetzung dieser 41 Änderungsgesetze im Sinne der 1990 implementierten „Geist des SGB VIII“ umgesetzt und auch in schwierigen Zeiten, bei großen Herausforderungen und hohem öffentlichen Druck weitergetragen. Die 41 Gesetze haben die Grundphilosophie des SGB VIII nicht verändert. Das bedeutet aber nicht, die Kinder- und Jugendhilfe habe sich in den letzten 25 Jahren nicht mit sich und ihrem Selbstverständnis auseinandergesetzt. Einige Gesetze in dieser Zeit wurden von intensiven Diskussionen über das Verständnis von Kinder- und Jugendhilfe begleitet. Zwei zentrale Beispiele hierfür sind die gesetzgeberischen Aktivitäten zum Ausbau der Kinderbetreuung (Schwangeren- und Familienhilfegesetz von 1992, Tagesbetreuungsausbaugesetz von 2004 und Kinderförderungsgesetzes von 2008) sowie zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz von 2005 und Bundeskinderschutzgesetz von 2011). Der Diskussion zu diesen beiden Schwerpunkten in der Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe der letzten 25 Jahre ist die Frage nach dem notwendigen Maß öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen gemein. Beide sind mit einer eindeutig stärkeren und bewussteren Wahrnehmung der Verantwortung von Staat und Gesellschaft für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verbunden, ohne dass diese zur Elternverantwortung in ein Konkurrenzverhältnis eintreten. Dabei ist allerdings das Spannungsfeld zwischen öffentlicher und privater Verantwortung, in dem sich die Kinder- und Jugendhilfe bewegt, kontrastreicher und komplexer geworden. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, wurde die Kinder- und Jugendhilfe als das für das gedeihliche Aufwachsen

von Kindern und Jugendlichen primär verantwortliche Sozialleistungssystem deshalb stärker mit anderen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanten Leistungssystemen und Institutionen durch örtliche und regionale Netzwerke und verbindliche Kooperationen verknüpft. Dem lag die Intention zugrunde, den Hilfebedarf von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien nicht von den Angeboten der einzelnen Leistungssysteme, sondern nur von der individuellen Lebenssituation her zu definieren. Die Ergebnisse der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes (vgl. Bundestagsdrucksache 18/7100) zeigen, dass sich diese Verknüpfung der Systeme im Sinne eines wirkungsvolleren Kinderschutzes bewährt hat. Diesen Ansatz gilt es daher weiter fortzuführen und die Kinder- und Jugendhilfe auch als Leistungssystem noch stärker an dem Bedarf der Kinder und Jugendlichen auszurichten.

Ein nicht unerheblicher Teil der Kinder und Jugendlichen läuft Gefahr, so der 14. Kinder- und Jugendbericht, von der sozialen Teilhabe und der Perspektive eines gelungenen Lebensentwurfs abgehängt zu werden (Bundestagsdrucksache 17/12200, S. 53). Die Herstellung von Chancengleichheit für diese jungen Menschen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe von höchster Priorität und vor allem auch eine aktuelle und künftige Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe, deren primäre Funktion in der Vermeidung bzw. dem Abbau von Benachteiligungen für junge Menschen durch individuelle und soziale Förderung besteht. Es gibt mehr Bedarf an Kinder- und Jugendhilfe und eine größere öffentliche Verantwortung. Aber diese kontinuierlich wachsende Bedeutung der Kinder- und Jugendhilfe ist auch mit kontinuierlich wachsenden kommunalen Ausgaben verbunden. Hinzu kommen ganz neue Herausforderungen für die Kinder- und Jugendhilfe, wie die steigende Anzahl junger Flüchtlinge, die zum Teil ohne ihre Familien nach Deutschland kommen.

Steigende Ausgaben, sich ändernde Bedarfe und neue Herausforderungen stellen die Kinder- und Jugendhilfe vor die Frage nach ihrer Zukunftsfähigkeit. Fast jedes Kind in Deutschland wird in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreut und gefördert. Mehr als 1 Mio. junge Menschen haben im Jahr 2014 bundesweit erzieherische Hilfen erhalten. Die Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe erreichen damit nahezu alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland. Wenn die Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht feststellt, dass es den Kindern und Jugendlichen in Deutschland im Schnitt noch nie so gut wie heute geht (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12200, S. 53), dann ist dies auch ein großes Verdienst der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Abweichen vom bisherigen Weg erscheint vor diesem Hintergrund nicht naheliegend. Vielmehr bestärken diese Erkenntnisse die Kinder- und Jugendhilfe darin, den Weg, den das SGB VIII weist, konsequent weiterzugehen in einer Art und Weise, die den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien von heute und den daraus resultierenden Herausforderungen gerecht werden kann. Bei der Sicherstellung gesellschaftlicher Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen gilt es also, das, was die Kinder- und Jugendhilfe ausmacht, weiter zu stärken, ohne das Verhältnis zwischen elterlicher Erziehung und staatlicher Verantwortung neu zu tarieren: Ihre Subjektorientierung, ihren systemischen Ansatz, der das Kind bzw. den Jugendliche in Korrelation mit seinem sozialen Umfeld betrachtet, und ihre Ausrichtung an Potenzialen und damit ihre Abkehr von einer Defizitorientierung.

Vor diesem Hintergrund ist die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Subjektstellung zentrale Zielsetzung der mit diesem Gesetzentwurf auf der Grundlage des Koalitionsvertrages der 18. Legislaturperiode umgesetzten Reform der Kinder- und Jugendhilfe.

Festgeschrieben wurde im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode Folgendes:

„Die Kinder- und Jugendhilfe soll auf einer fundierten empirischen Grundlage in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden. Dazu gehören geeignete Finanzierungsmodelle für systemische Unterstützungsformen (z. B. an den Schnittstellen von SGB VIII, SGB XII, und Schulträger). Wir brauchen starke Jugendämter und eine

funktionierende Partnerschaft mit der freien Jugendhilfe. Wir werden daher die Steuerungsinstrumente der Jugendämter deutlich verbessern und gleichzeitig die Rechte der Kinder und ihrer Familien sicherstellen, sowie sozialraumorientierte und präventive Ansätze verfolgen. Dazu wollen wir mit Ländern, Kommunen und Verbänden in einen Qualitätsdialog treten und uns über die Weiterentwicklung in wichtigen Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe verständigen.“

„Im Interesse von Kindern mit Behinderung und ihren Eltern sollen die Schnittstellen in den Leistungssystemen so überwunden werden, dass Leistungen möglichst aus einer Hand erfolgen können.“

Ausgehend von dem Leitgedanken „Vom Kind aus denken!“ liegt dem auf diesem Handlungsauftrag beruhenden Gesetzentwurf die Intention einer umfassenden Stärkung von Kindern und Jugendlichen durch mehr Teilhabe, effizientere Leistungsangebote und einen wirksameren Schutz für Kinder und Jugendliche zugrunde.

1. Mehr Teilhabe – soziale Inklusion für alle Kinder und Jugendlichen verwirklichen

Konsequent umgesetzt wird die Intention der besseren Teilhabe mit der Verwirklichung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, die alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen unter ihrem Dach zusammenführt. Inklusion stärkt junge Menschen mit Behinderungen als eigenständige Subjekte – nicht mit Defiziten, sondern mit subjektiven Ansprüchen und der Verwirklichung eines einheitlichen Schutzniveaus für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung.

Für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen sind nach der aktuellen Rechtslage unterschiedliche Leistungssysteme zuständig.

Für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung ist die Kinder- und Jugendhilfe leistungs verpflichtet (vgl. § 35a SGB VIII). Demgegenüber liegt die vorrangige Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit wesentlicher körperlichen oder geistigen Behinderung bzw. für Kinder und Jugendliche, die von einer solchen Behinderung bedroht sind, bei der Sozialhilfe (vgl. § 10 Absatz 4 Satz 1 SGB VIII).

Daneben ist die Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit einem erzieherischen Bedarf (§§ 27 ff. SGB VIII) sowie für die Hilfen zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung junger Volljähriger bis (längstens) zur Vollendung des 27. Lebensjahres (§ 41 SGB VIII) zuständig.

Ab dem Erwachsenenalter besteht die vorrangige Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Maßnahmen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit seelischer Behinderung grundsätzlich bis zum 27. Lebensjahr fort (§ 41 i. V. m. § 35a SGB VIII). Sind für junge Volljährige erstmals Leistungen der Eingliederungshilfe zu gewähren, so endet der Vorrang der Kinder- und Jugendhilfe hinsichtlich des Leistungsbeginns mit der Vollendung des 21. Lebensjahrs (§ 41 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII). Für junge Erwachsene mit einer (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderung, gehen Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII vor (vgl. § 10 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Diese Aufteilung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen auf die Sozialhilfe und die Kinder- und Jugendhilfe führt in der Praxis zu erheblichen Definitions- und Abgrenzungsproblemen, aus denen Zuständigkeitsstreitigkeiten, erheblicher Verwaltungsaufwand und vor allem Schwierigkeiten bei der Gewährung und Erbringung von Leistungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien resultieren. Die Sachverständigenkommission zum 13. Kinder- und Jugendbericht (BT-Drs. 16/12860, S. 233; vgl. ähnlich auch 10. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 13/11368, S. 280; 11. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 14/8181, S. 229; 14. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drs. 17/12200, S. 377) spricht vor diesem Hintergrund von sog. „Verschiebebahnhöfen“ und „schwarzen Löchern“ in der Leistungsgewährung zulasten der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung. Die Eltern dieser Kinder, für die neben der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe auch noch weitere unterschiedliche (Leistungs-) Systeme (v.a. die gesetzliche

Krankenversicherung und die Schule) zuständig sind, stehen vor diesem Hintergrund häufig kaum überwindbaren Hürden gegenüber, die es ihnen erheblich erschweren bzw. unmöglich machen, zeitnah bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen für ihre Kinder zu erhalten.

Hauptgrund dafür ist, dass es im Kindes- und Jugendalter Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen den unterschiedlichen Formen der Beeinträchtigung und zwischen daraus resultierenden behinderungsbedingten und erzieherischen Bedarfen gibt. Eine eindeutige Zuordnung von Kindern und Jugendlichen mit (drohender) seelischer Behinderung und Kindern und Jugendlichen mit körperlicher oder geistiger Behinderung zu einem der beiden Leistungssysteme scheitert letztlich daran, dass die Entwicklungsdynamik in der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ eine trennscharfe Unterscheidung der (Hilfe-) Kategorien „allgemeiner Förderbedarf“, „erzieherischer Bedarf“, „seelische Behinderung“, „geistige Behinderung“ und ggf. auch „körperliche Behinderung“ erheblich erschwert bzw. in manchen Fällen nahezu unmöglich macht.

Dies wird besonders bei der Abgrenzung zwischen erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen, bei der Unterscheidung zwischen einer geistigen und einer seelischen Behinderung, bei der Zuordnung der Zuständigkeit bei Mehrfachbehinderungen sowie bei der Umsetzung inklusiver Bildung in Kindertageseinrichtungen und in Schulen deutlich, auf die die Bundesregierung z.T. bereits im Rahmen ihrer Stellungnahme zum 13. Kinder- und Jugendbericht hingewiesen hat (vgl. BT-Drs. 16/12860, S. 13/14); im Einzelnen:

- Bedarfe von Kindern und Jugendlichen können nur im Kontext des familialen und sozialen Beziehungs- und Erziehungssystems betrachtet werden:

Im Kindes- und Jugendalter sind psychische Krankheitssymptome von Erscheinungsformen der Entwicklungsverzögerung oder anderen Verhaltensauffälligkeiten aufgrund besonderer biographischer oder sozialer Belastungen kaum abzugrenzen. Hinzu kommt, dass ein (besonderer) erzieherischer Bedarf auch dadurch entstehen kann, dass ein Kind/Jugendlicher eine (drohende) Behinderung hat. Unabhängig davon, ob diese Behinderung körperlicher, geistiger oder seelischer Natur ist, steigen die Anforderungen an die Erziehungskompetenz der Eltern. Eine Überforderung der Eltern bei der Erziehung eines Kindes bzw. Jugendlichen mit Behinderung kann demnach sowohl bei Kindern und Jugendlichen mit einer körperlichen Behinderung als auch mit einer geistigen und seelischen Behinderung auftreten. In solchen Fällen ist es unmöglich zu entscheiden, ob das Vorliegen eines erzieherischen Bedarfs mit der Behinderung des Kindes bzw. Jugendlichen, der mangelnden Kompetenz der Eltern oder mit anderen sozialen oder biographischen Faktoren zu begründen ist.

- Seelische und geistige Behinderungen sind oftmals schwer zu unterscheiden:

Erhebliche Schwierigkeiten können auch mit der Abgrenzung von seelischer und geistiger Behinderung verbunden sein. Insbesondere beim Personenkreis der intellektuell behinderten Kinder bzw. Jugendlichen mit Autismus ist eine Zuordnung im Einzelfall schwierig. Eine generelle Zuordnung autistischer Kinder und Jugendlicher zum Personenkreis der Kinder und Jugendlichen mit geistiger Behinderung wird denjenigen Kindern und Jugendlichen mit autistischen Syndromen nicht gerecht, die über eine normale Intelligenz oder über ausgeprägte Sonderbegabungen verfügen.

- Bei Kindern und Jugendlichen mit Mehrfachbehinderungen ist die Klärung des zuständigen Leistungssystems besonders schwierig:

Nur selten betreffen (drohende) Behinderungen im Kindes- und Jugendalter lediglich einen Funktionsbereich. Zum Beispiel können körperliche oder geistige Behinderungen bei Kindern und Jugendlichen zu schweren psychischen Fehlentwicklungen und damit zu einer Folgebehinderung in Form einer (drohenden)

seelischen Behinderung führen. Bei Mehrfachbehinderungen bereitet die Feststellung des zuständigen Leistungsträgers besonders große Schwierigkeiten.

- Die inklusive Bildung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen wird durch strukturelle Barrieren erschwert:

Die inklusive Bildung und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kita und Hort) ist nicht nur ein gesellschaftspolitisches Ziel von zentraler Bedeutung, sondern nach der VN-Behindertenrechtskonvention ein gesetzlicher Auftrag, der insbesondere auch in § 22a Absatz 4 SGB VIII seinen Ausdruck findet, wonach Kinder mit und ohne Behinderung grundsätzlich in Gruppen gemeinsam gefördert werden sollen. Aufgrund der geteilten Verantwortung für körperlich/geistig und seelisch behinderte Kinder kann dieses Ziel nur durch eine enge Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Träger der Sozialhilfe erreicht werden. Je nach Art der Behinderung haben Kinder- und Jugendhilfe oder Sozialhilfe den behinderungsspezifischen Bedarf, der über den im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe liegenden allgemeinen Förderbedarf hinausgeht, zu decken. Hier zeigen sich in der Praxis noch Umsetzungsdefizite, die sowohl im Kontext der Kindertagesbetreuung als auch der Ganztagsbetreuung von Schulkindern im additiven Modell (Schule und Hortbetreuung) dem Leitbild der Inklusion entgegenstehen und vor allem von den Eltern erhebliche Anstrengungen im Hinblick auf Organisation und Koordination unterschiedlicher Leistungen zur Sicherstellung einer ganzheitlichen, bedarfsgerechten Förderung ihres Kindes abverlangt. In diesem Zusammenhang muss auch hinsichtlich der Umsetzung des Inklusionsprinzips im Schulbereich auf problematische Konkurrenzfragen im Verhältnis von Sozialhilfe, Kinder- und Jugendhilfe und Schule vor allem im Hinblick auf die Übernahme von Assistenzaufgaben als Kernbereich einer inklusiven Schule (Schulbegleiter/Integrationshelfer) sowie in offenen Ganztagschulen hingewiesen werden.

Die Aufteilung der Zuständigkeiten für junge Menschen mit Behinderungen auf die Sozialhilfe und die Kinder- und Jugendhilfe trägt der Entwicklungsdynamik und damit dem Spezifikum der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ von jungen Menschen mit Behinderungen nicht Rechnung, weil sie an eine Kategorisierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung, ohne Behinderung und nach Art ihrer Behinderung anknüpft. Die mangelnde Berücksichtigung der Entwicklungsdynamik im Kindes- und Jugendalter führt zu Schwierigkeiten in der Leistungsgewährung und einem mit Kindern ohne Behinderung nicht gleichberechtigten Zugang zu Unterstützungsleistungen und Schutzmaßnahmen. Dies steht im Widerspruch zur Verpflichtung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention – UN-BRK), wonach Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen sollen (Präambel Buchstabe r), Artikel 1 und 7 Abs. 1), jede Unterscheidung aufgrund einer Behinderung, die die Beeinträchtigung der Gleichberechtigung mit anderen zur Folge hat, untersagt ist (Artikel 2) und die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (VN-Kinderrechtskonvention – VN-KRK, Präambel Buchstabe r)) zu beachten sind. Nach der VN-KRK muss die Unterstützung von Kindern mit Behinderung in einer Weise tatsächlich zugänglich sein, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist (Artikel 23 Abs. 2 und 3 VN-KRK).

Die UN-BRK verlangt, alle staatlichen Maßnahmen an einer Inklusionsperspektive auszurichten, die keine Aussonderung akzeptiert. Dies impliziert eine Umgestaltung der sozialen Umwelt als Voraussetzung für die gemeinsame Nutzung und gesellschaftliche Teilhabe durch heterogene Gruppen von Kindern und Jugendlichen. Vor diesem Hintergrund müssen sich alle Leistungssysteme so verändern, dass sie eine individuelle Förderung aller Personen im jeweiligen System ermöglichen. In der Folge erscheint über die Überwindung

der Schnittstelle zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Sozialhilfe hinaus eine inklusive Gestaltung der gesamten Kinder- und Jugendhilfe notwendig.

Inklusion in einem weiten Sinne bezieht sich aber nicht nur auf junge Menschen mit Behinderungen. Alle jungen Menschen sollen von der Kinder- und Jugendhilfe in ihrer Individualität gefördert werden. Nicht das, was den Eltern fehlt, muss Ausgangspunkt für die Kinder- und Jugendhilfe sein, sondern das, was ein Kind bzw. ein Jugendlicher braucht. Dabei werden die Eltern weiterhin die ausschlaggebende Rolle spielen und das Gesamtsystem Familie einschließlich ihres Umfelds in den Blick kommen, wenn sich die Frage stellt, was für die Entwicklung eines Kindes geeignet und notwendig ist.

Die Umsetzung eines inklusiven Systems der Kinder- und Jugendhilfe setzt grundsätzlich eine einheitliche Betrachtung entwicklungs- und teilhaberelevanter Aspekte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen und damit einen einheitlichen Leistungszugang für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen voraus, der die Gesamtsituation des jungen Menschen in den Blick nimmt. Dadurch werden faktisch die gleichen Bedingungen der Rechtsumsetzung für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen geschaffen und damit Artikel 7 Absatz 1 UN-BRK in der Umsetzung gestärkt. Danach treffen die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

Vor diesem Hintergrund kommt eine Fortführung der Schnittstelle zwischen den bisherigen Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe und dem SGB VIII nicht in Betracht (so auch die Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ der JFMK und ASMK in ihrem Abschlussbericht vom 5. März 2013). Beide Leistungsbereiche sind in einem einheitlichen Leistungssystem zusammenzuführen. Ein wichtiger Aspekt dabei ist die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“. Hilfe impliziert ein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis oder zumindest das Leitprinzip der Integration: Menschen mit Defiziten muss geholfen werden, damit sie am Leben in der Gemeinschaft der Normalen teilhaben können. Inklusion verlangt Augenhöhe und Leistungen für Menschen mit Bedarfen, die in ihrer Vielfalt Teil der Gemeinschaft sind. Bei der Gestaltung dieses einheitlichen Leistungssystems ist auch den Weiterentwicklungsbedarfen Rechnung zu tragen, die für den Bereich der Hilfen zur Erziehung identifiziert wurden.

2. Effizientere Angebote – Bedarfsgerechtigkeit für alle Kinder und Jugendliche verwirklichen

Ausgangspunkt für eine Weiterentwicklung der bisherigen Hilfen zur Erziehung sind die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien, die gegenwärtig Erziehungshilfen erhalten, und die Ausrichtung des einheitlichen inklusiven Leistungssystems an den daraus resultierenden Bedarfen. Ein Leistungssystem, das auf die Bedarfslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien abgestimmt ist, ist auch sozial effizient, was seine positiven Wirkungen auf die Lebenssituation der jungen Menschen einerseits und den Einsatz der hierfür eingesetzten Mittel der öffentlichen Hand andererseits betrifft.

Im Rahmen ihrer Beschlüsse aus den Jahren 2012 bis 2014 zur Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung hat die JFMK hierzu eingehende Analysen vorgelegt. Unter Bezugnahme auf den 11. Kinder- und Jugendbericht stellt sie dabei fest, dass sich in den letzten Jahren das Verhältnis von privater und öffentlicher Erziehung sowie von Familie und institutionellen Orten des Aufwachsens grundlegend verändert hat (11. Kinder- und Jugendbericht, Bundestagesdrucksache 14/8181, S. 114):

Ausgehend von der Zielsetzung der besseren Vereinbarkeit von Familien und Beruf, aber auch von einem entwicklungspsychologisch bedingten pädagogischen Ansatz, d.h. frühe Bildung und Nachteilsausgleich, haben Bund, Länder und Kommunen vor allem seit 2005 große Anstrengungen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung, aber auch anderer

unterstützender Maßnahmen der Erziehung und Betreuung (z. B. Familienzentren) und der Ganztagsbetreuung an Schulen unternommen.

Doch nicht nur diese Angebote der Erziehung und Bildung in öffentlicher Verantwortung haben zugenommen. Auch die Fallzahlen bei den Hilfen zur Erziehung sind deutlich gestiegen. Zwischen Mitte der 1990er-Jahre und dem Anfang der 2010er-Jahre ist das Fallzahlenvolumen um mehr als 60 Prozent gestiegen. Dieser Anstieg verläuft nicht linear. Allein im Zeitraum zwischen 2000 und 2014 hat sich die Zahl der Hilfen zur Erziehung um über 40 Prozent erhöht. Dieser Anstieg der Fallzahlen geht mit einem entsprechenden Anwachsen der kommunalen Ausgaben in diesem Bereich einher. Seit dem Jahr 2000 haben sich bis 2014 die Ausgaben für Hilfen zur Erziehung bundesweit um ca. 71 Prozent von 4,7 Mrd. Euro auf rund 8,1 Mrd. Euro erhöht. Das sind rechnerisch 519 Euro pro jungen Menschen. Dieser Wert liegt um 211 Euro höher als noch 2005 und mehr als doppelt so hoch wie im Jahr 2000. Damals beliefen sich die Pro-Kopf-Ausgaben auf 257 Euro.

Den Bedarfslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien, die dieser Entwicklung zugrunde liegen, kann entnommen werden, in welchem Kontext die allgemeine Angebote der Erziehung und Bildung in öffentlicher Verantwortung und die individuellen Hilfen zur Erziehung zueinander stehen.

Nach den Ergebnissen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sind die Gründe für die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) vor allem familiäre Problemlagen, gefolgt von individuellen Auffälligkeiten und einer unzureichenden Förderung, Betreuung und/oder Versorgung des Kindes bzw. Jugendlichen, darunter in 15 Prozent aller Fälle eine Kindeswohlgefährdung.

Im Hinblick auf die Lebenssituation der Familien, die diesen Gründen zugrunde liegen, stellen die Hilfen zur Erziehung eine Reaktion auf eine zunehmende Unübersichtlichkeit und Entgrenzung sowie eine damit verbundene wachsende Verunsicherung bei der Gestaltung des Alltags, der Organisation der Familie sowie der Ausgestaltung von Erziehungsprozessen dar. Dabei wird der individuelle Bedarf an Hilfen zur Erziehung einer Familie zunehmend durch die Wechselwirkung zwischen dem Erziehungsverhalten der Eltern bzw. dem Sozialverhalten des Kindes oder Jugendlichen auf der einen Seite und der gesellschaftlich verursachten Problemlagen auf der anderen Seite begründet. So kann der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik entnommen werden, dass rund 58 Prozent der Familien, die im Jahr 2014 Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung) erhalten haben, auf Transferleistungen angewiesen sind. Bei 70 Prozent der Familien in den Hilfen zur Erziehung handelt es sich um Alleinerziehende im Transferleistungsbezug. Hilfen zur Erziehung sind damit auch eine Leistung zur Bewältigung der Folgen sozioökonomisch prekärer oder schwieriger Lebenslagen von Familien. Sie werden damit auch kompensatorisch im Hinblick auf die negativen Folgen von Armutslagen auf das Aufwachsen von jungen Menschen im familiären Raum eingesetzt. Hinzu kommt eine erhöhte öffentliche Aufmerksamkeit und Sensibilität für ein gelingendes Aufwachsen junger Menschen in ihren Familien, die nicht zuletzt in der Kinderschutzdebatte der letzten Jahre zum Ausdruck kommt, und in Einrichtungen des Bildungs-, Erziehungs- und Sozialwesens, die gleichzeitig einhergehen mit Tendenzen der Segregation, Selektion und Ausgrenzung seitens dieser Regelsysteme (v.a. der Schule). Hilfen zur Erziehung haben damit die Aufgaben, erzieherische Probleme in Familien sowie Institutionen der Bildung und Erziehung kompensatorisch und ergänzend zu begegnen.

Ausgerichtet am Leitbild der sozialen Inklusion muss bei der Gestaltung eines Individualleistungssystems, das den Lebenslagen von Kinder, Jugendlichen und ihren Familien von heute gerecht wird, daher stärker der Korrelation von gesellschaftlichen und familiären Problemlagen auf der einen Seite und das Zusammenspiel einer wachsenden öffentlichen Verantwortung für Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen und einer gleichzeitigen Zunahme von Individualleistungsbedarfen auf der anderen Seite Rechnung getragen werden.

Vor diesem Hintergrund sind zunächst – dem Leitbild der sozialen Inklusion folgend – die Regelsysteme bzw. sozialräumliche Infrastruktur so zu stärken, dass sie grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrem individuellem Bedarf Zugang und Nutzung der Angebote ermöglichen unter Vermeidung von Segregation, Selektion und Ausgrenzung. Diese Stärkung der sozialräumlichen Infrastruktur kann insbesondere durch eine enge Verknüpfung von Regelangeboten mit Individualleistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien erreicht werden.

Sozialraum ist dabei als Quartier unterhalb der Stadt- bzw. Kreisebene zu verstehen, das über die Herstellung sozialer Bezüge und Milieus identitätsstiftend wirken und Fokus für soziales oder politisches Handeln ist. Regelsysteme oder -angebote sind in diesem Kontext als infrastrukturelle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, der sozialen Daseinsvorsorge, der kulturellen, sport- und bildungsbezogenen Angebote und Einrichtungen zu verstehen. Von dem Begriff erfasst sind grundsätzlich auch die Schulen.

Mit der engeren Verknüpfung von sozialräumlichen Infrastrukturangeboten mit Individualleistungen kann den Bedarfslagen von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien insbesondere dadurch besser Rechnung getragen werden, dass

- den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Erfüllung des individuellen Leistungsanspruchs mehr Flexibilität bei der Auswahl und Kombination von sozialräumlichen Infrastrukturangeboten, Gruppenangeboten und einzelfallbezogenen Leistungen eingeräumt wird,
- Angebote auch mehreren Kindern bzw. Jugendlichen gemeinsam gewährt werden können (Gruppenangebote),
- der niedrighschwellige, unmittelbare Zugang zu Infrastrukturangeboten für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern erweitert wird
- eine engere Anbindung der Leistungsangebote an die Lebensorte der jungen Menschen und ihrer Familien erfolgt und
- Übergänge zwischen den Leistungsformen und -systemen, die gleichzeitig auch Übergänge zwischen kindlichen Entwicklungsphasen sein können, verbindlich gestaltet werden.

Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sowohl die infrastrukturellen Angebote als auch die Individualleistungen aufgrund ihrer Qualität und Ausgestaltung Bedarfsgerechtigkeit sicherstellen können. Dies setzt eine inklusive Ausrichtung sowohl der Regelangebote als auch der Individualleistungen voraus unter Beachtung der nach § 79a SGB VIII zu entwickelnden und zu prüfenden Qualitätsgrundsätze und -maßstäbe. Hierzu gehört insbesondere auch eine inklusive Ausrichtung der Kindertagesbetreuung.

Notwendig dafür sind zum einen entsprechend konturierte Leistungsarten im SGB VIII. Neben den spezifischen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen mit körperlicher oder geistiger Behinderung in die Leistungsausgestaltung, die in den Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe überführt werden, sind hierbei – im Sinne der sozialen Effizienz – auch Aspekte der Nachhaltigkeitssicherung einzubeziehen. Das bedeutet auch, dass das Ziel der Verselbständigung des jungen Menschen bei der Ausgestaltung des offenen Leistungskatalogs stärker zum Tragen kommen muss. Unmittelbar verknüpft mit dem Ziel der Nachhaltigkeitssicherung ist eine klarere Formulierung des Rechts junger Volljähriger auf Fortsetzung einer vor Eintritt der Volljährigkeit gewährten Leistung und Rückkehr nach Beendigung der Leistung.

Zum anderen legen die Ergebnisse der Evaluation des BKiSchG nahe, die 2012 für öffentliche Träger eingeführte Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung auch unmittelbar auf freie Träger zu erstrecken. Damit ist auch das Ziel verbunden, die Partnerschaft zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe als Basis einer wirkungsvollen Kinder- und Jugendhilfe zu stärken.

Von entscheidender Bedeutung für die Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit ist eine deutliche Qualifizierung der Steuerung der Leistungsprozesse durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

Eine erhebliche Erweiterung der Handlungsspielräume des öffentlichen Trägers bei der Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs auf der einen Seite und eine deutliche Erweiterung niedrigschwelliger, unmittelbarer Zugänge zu sozialräumlichen Infrastrukturangeboten auf der anderen Seite müssen mit verbindlichen und strukturieren Steuerungsprozessen im Bereich der Leistungs- und Strukturplanung und auch der Leistungsfinanzierung einhergehen.

Der Auftrag der ganzheitlichen Förderung der Entwicklung junger Menschen (einschließlich der Stärkung der Erziehungskompetenz ihrer Eltern) nimmt alle Kinder und Jugendlichen in den Blick. Sofern Leistungen anderer Leistungsträger oder die Strukturförderung anderer Systeme (v.a. der Schule) vorrangig sind, bezieht sich der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe auf die Sicherstellung einer funktionierenden Kooperation und Vernetzung mit anderen für das Wohlergehen junger Menschen zuständiger Systeme sowie der reibungslosen Gestaltung von Übergängen zwischen den Systemen. Von besonderer Bedeutung hierbei sind die Schnittstellen zum Gesundheitswesen, dem Bildungssystem (Schule), der Eingliederungshilfe und der Arbeitsverwaltung. Aber auch der Zusammenarbeit mit dem Familien- und dem Jugendgericht kommt mit Blick auf ein konzertiertes Zusammenwirken für das Wohl der Kinder und Jugendlichen eine herausragende Rolle zu.

Im Mittelpunkt der Gestaltung eines Individualleistungssystems stehen das Kind oder der Jugendliche und die Sicherstellung seiner Teilhabe an der Gesellschaft. Gerade angesichts der Komplexität der Wirkungsmodelle von gesellschaftlichen und familiären Problemlagen sowie von Regelsystemen und Individualleistungen darf das Kind bzw. der Jugendliche nicht aus dem Blick geraten. Es muss daher in den gesetzlichen Grundlagen klar zum Ausdruck kommen, dass alle auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen und seine Teilhabe einwirkenden Leistungsangebote bzw. Systeme einschließlich seiner Familie sich letztlich an der Sicherstellung eines gedeihlichen Aufwachsens des jungen Menschen ausrichten haben. Dazu gehören nicht nur Leistungen zur Förderung der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen und zur Ermöglichung und Sicherstellung seiner gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, sondern auch Leistungen zu seiner Erziehung und damit auch zur Stärkung der Erziehungskompetenz seiner Eltern. Auch diese knüpfen immer an den Bedarfen des Kindes oder Jugendlichen an und intendieren daher eine dem Kindeswohl entsprechende Persönlichkeitsentwicklung und gesellschaftliche Teilhabe des jungen Menschen. Darüber hinaus gehören dazu die Leistungen, die bisher unter den Begriff der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen fallen. Auch diese Leistungen dienen der Entwicklung und Teilhabe des jungen Menschen.

In der Konsequenz ist der Rechtsanspruch auf Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe im Rahmen eines einheitlichen Leistungstatbestandes, der die bisherigen Hilfen zur Erziehung und die Leistungen der Eingliederungshilfe zusammenführt, den Kindern bzw. Jugendlichen zuzuweisen, die bislang schon Inhaber des Anspruchs auf Eingliederungshilfe sind. Durch die allgemeinen Vorschriften des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) (vgl. § 36 Absatz 1 SGB I), die umfassende Beteiligung der Eltern an der Leistungsplanung, aber vor allem auch die Regelungen der elterlichen Sorge im Bürgerlichen Gesetzbuch, die von der Anspruchsinhaberschaft des Kindes oder Jugendlichen vollkommen unangetastet bleiben, verbleibt die Rechtsausübung grundsätzlich bei den Eltern. Sie haben ausreichend verbleibende Einflussmöglichkeiten auf die Inanspruchnahme der Leistung (vgl. Abschlussbericht der AG Inklusion, S. 21).

Soweit es um die Verbesserung ihrer Erziehungskompetenz geht, muss ihnen ein eigener Rechtsanspruch auf entsprechende Leistungen verbleiben. Zur Stärkung des Elternrechts soll dieser nicht an die Personensorge anknüpfen, sondern Eltern unabhängig von ihren sorgerechtlichen Befugnissen zustehen.

3. Wirksamerer Schutz – das Recht auf ein gutes Aufwachsen für alle Kinder und Jugendlichen verwirklichen

[...]

Für das Kind und seine gedeihliche Entwicklung sind die Stabilität seiner Familiensituation und die Sicherheit und Kontinuität seiner personalen Beziehungen von entscheidender Bedeutung. Gerade Pflegekinder, die meist hoch belastet in einer Pflegefamilie untergebracht werden, sind einem hohen Risiko von Beziehungsabbrüchen, Bindungsverlusten und Brüchen im Lebenslauf ausgesetzt, mit daraus resultierenden negativen Folgen für ihre Entwicklung und ihr Wohlergehen. Der Gesetzentwurf intendiert daher eine Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien vor allem durch eine am kindlichen Zeitempfinden orientierte Klärung der Lebensperspektive für Pflegekinder durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Familiengerichte. Damit wird auch den Beschlüssen der JFMK aus den Jahren 2011 (Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens) und 2014 (Stärkung der Kinderrechte) sowie dem Beschluss der Justizministerkonferenz aus 2013 (Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens – Rechtliche Situation von Pflegekindern verbessern) Rechnung getragen.

II. Inhalt

1. Zusammenführung der Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen im SGB VIII – Umsetzung der sog. „Inklusiven Lösung“

Die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderung wechselt von der Sozialhilfe in die Kinder- und Jugendhilfe. Hierzu wird der gesamte vierte Abschnitt des zweiten Kapitels auf der Grundlage des JFMK-/ bzw. ASMK-Beschlusses zur Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung aus dem Jahr 2013 sowie des darin in Bezug genommenen Abschlussberichts der Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ der ASMK und JFMK vom März 2013 neu gefasst. Es wird insbesondere ein einheitlicher Leistungstatbestand „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen“ geschaffen, der sowohl die Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen als auch die bisherigen Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII) umfasst.

Inhaber dieses Anspruchs sind Kinder und Jugendliche mit einem Entwicklungs- und Teilhabebedarf. Dieser kann entweder vorliegen, wenn eine dem Kindeswohl entsprechende Persönlichkeitsentwicklung und Teilhabe am Leben nicht gewährleistet ist, oder wenn eine (drohende) Behinderung vorliegt.

Als Rechtsfolge schließt sich an diesen Anspruch des Kindes oder Jugendlichen im ersten Fall – wie bisher im Rahmen der Hilfen zur Erziehung– eine Auswahl der im Hinblick auf seinen individuellen Bedarf geeigneten und notwendigen Leistungen an. Die Unterstützung der Erziehung sowie Förderung der Entwicklung und Teilhabe können dem jeweiligen Entwicklungs- und Teilhabebedarf im Einzelfall entsprechend unterschiedliche Leistungselemente umfassen. Im zweiten Fall wird durch einen Verweis auf die Leistungen, die mit dem Bundesteilhabegesetz im Neunten Buch geregelt werden (im Folgenden immer Neuntes Buch neu (SGB IX neu)), sichergestellt, dass im Rahmen der Leistungsgewährung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger auch sämtlichen behinderungsspezifischen Bedarfen Rechnung getragen werden kann.

Um einen flächendeckenden Grundbestand eines differenzierten Spektrums an Leistungsarten bei allen örtlichen Trägern der Jugendhilfe zu garantieren, wird, wie bisher in den §§ 28 ff. SGB VIII a. F., ein Katalog von Leistungsarten gesetzlich festgeschrieben. Diese Leistungsarten beschreiben „Leistungssettings“, die sich aus unterschiedlichen Leistungselementen zusammensetzen können. Sie stellen das Ergebnis einer Zusammenführung der bisherigen erzieherischen Hilfearten und der für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung relevanten Leistungen der Eingliederungshilfe in inklusiven kind- und jugendspezifischen Leistungssettings dar, die insbesondere einen

systemischen Ansatz verfolgen und die Familie und das soziale Umfeld des Kindes bzw. Jugendlichen miteinbeziehen. Es handelt sich dabei um einen offenen Leistungskatalog, d.h. der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist bei der Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Leistung nicht auf die darin angeführten Leistungsarten beschränkt. Er ist vielmehr zur Bedarfsgerechtigkeit im Einzelfall verpflichtet, die auch die Gestaltung eines im Leistungskatalog nicht enthaltenen Settings oder die Gewährung eines einzelnen Leistungselements erforderlich machen kann. Zeichnet sich ab, dass die im Leistungskatalog beschriebenen Leistungsarten nicht einen vor Ort als typisch identifizierten Bedarf abdecken, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch verpflichtet, gemeinsam mit den Leistungsanbietern weitere Leistungssettings zu entwickeln und in den örtlichen „Grundbestand“ aufzunehmen.

Neben den Kindern und Jugendlichen als Anspruchsinhabern steht auch den Eltern ein Anspruch auf Leistungen zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz zu. Voraussetzung ist, dass die Tatbestandsvoraussetzungen beim Kind oder Jugendlichen für einen Anspruch auf Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe vorliegen. Dann können die Eltern sog. elternspezifische Leistungen beanspruchen oder, falls das Kind oder der Jugendliche auch Leistungen erhält, Beratung und Unterstützung (Elternarbeit) in Anspruch nehmen.

Infolge der Zusammenführung der bisherigen Hilfe zur Erziehung und der Leistungen der Eingliederungshilfe in einem einheitlichen Leistungssystem werden auch die Planungsprozesse, Leistungsfinanzierung und die Heranziehung der Leistungsberechtigten und anderer Personen zu den Kosten der Leistung einheitlich geregelt. Im Rahmen der einheitlichen Leistungsplanung kommt der Regelung eines Übergangsmangements im Hinblick auf den altersbedingten Zuständigkeitswechsel von der Kinder- und Jugendhilfe in die Eingliederungshilfe besondere Bedeutung zu.

Die inklusive Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe vollzieht sich jedoch nicht nur in der Zusammenführung der erzieherischen Hilfen und der Leistungen der Eingliederungshilfe in einem einheitlichen Individualleistungssystem. Sie findet insbesondere über ihre programmatische Verankerung in § 1 SGB VIII, aber auch durch spezifische Handlungsaufträge, etwa in den Regelungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, Niederschlag in sämtlichen Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Regelungen zur Umsetzung der Inklusiven Lösung treten erst fünf Jahre nach Verkündung des Gesetzes in Kraft, d.h. der Gesetzentwurf sieht für die Durchführung der für die Zuständigkeitszusammenführung notwendigen Maßnahmen der Systemumstellung und Prozesse der Umstrukturierung eine Übergangsphase von fünf Jahren vor.

2. Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Umsetzung der Inklusiven Lösung

Die bisherigen erzieherischen Hilfen und die Leistungen der Eingliederungshilfe werden in einem einheitlichen Individualleistungssystem zusammengeführt. Im Rahmen der gesetzlichen Gestaltung dieses einheitlichen Leistungssystems wird daher auch die Weiterentwicklung und Steuerung der bisherigen Hilfen zur Erziehung auf der Grundlage der betreffenden JFMK-Beschlüsse aus den Jahren 2012 bis 2015 umgesetzt.

Kernaufgaben dieses Leistungssystems sind

- die Sicherstellung einer dem Kindeswohl entsprechenden Entwicklung von Kindern und Jugendlichen,
- die Ermöglichung bzw. Erleichterung ihrer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie
- die Gewährleistung einer auf das Ziel der Verselbständigung und einer möglichst eigenverantwortlichen, selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung gerichteten Persönlichkeitsentwicklung.

Zur Stärkung der sozialen Inklusion und zur Steigerung der Bedarfsgerechtigkeit und damit auch der sozialen Effizienz werden sozialräumliche Infrastrukturangebote mit diesem Individualleistungssystem verknüpft und dadurch gestärkt. Das Auswahlermessen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe richtet sich nicht mehr nur auf geeignete und notwendige Individualleistungen und deren Kombination. Ergebnis einer pflichtgemäßen Ausübung des Auswahlermessens kann vielmehr auch die Bereitstellung eines Infrastruktur- bzw. Regelangebotes insbesondere nach §§ 16 bis 18, §§ 22 bis 25 oder § 13, die Gewährung von Gruppenleistungen oder die Kombination dieser Leistungsformen mit Individualleistungen sein, vorausgesetzt, diese Angebote bzw. Leistungsformen sind im Hinblick auf den individuellen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen zumindest gleichermaßen geeignet wie eine Individualleistung. Durch diese Regelung wird der individuelle Rechtsanspruch des Kindes oder Jugendlichen grundsätzlich auch durch Infrastrukturangebote im Sozialraum, Gruppenleistungen und die Kombination dieser Leistungsformen mit Individualleistungen erfüllbar.

Zur Sicherstellung der Niedrigschwelligkeit, insbesondere präventiv ausgerichteter Leistungsarten, aber auch zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands beim örtlichen Träger wird gleichzeitig der unmittelbare Zugang zu Infrastrukturangeboten und anderen Leistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern im Sozialraum erheblich erweitert.

Sozialräumliche Infrastruktur- bzw. Regelangebote können aber nur im Einzelfall als geeignet bewertet werden, wenn sie aufgrund von ihrer qualitativen Ausstattung und Ausgestaltung Bedarfsgerechtigkeit sicherstellen können. Hierzu wird die mit dem BKiSchG für öffentliche Träger bereits eingeführte Verpflichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung auch unmittelbar auf freie Träger erstreckt.

Von entscheidender Bedeutung für die Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit des einheitlichen Leistungssystems in seiner Verknüpfung mit Regelsystemen sind die Regelungen im Gesetzentwurf zur Qualifizierung der Steuerungsprozesse beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe:

Die erhebliche Erweiterung der Handlungsspielräume des öffentlichen Trägers bei der Erfüllung des individuellen Rechtsanspruchs wird mit einer hinsichtlich ihrer Verfahren und Instrumente verbindlichen und strukturierten Leistungsplanung verbunden. Diese umfasst vor allem eine aktive Beteiligung der Leistungsberechtigten und -empfänger in sämtlichen Phasen der Planung, eine intensive kollegiale Beratung innerhalb der Sozialen Dienste, aber auch die Einbeziehung medizinischer Expertise und die Koordinierung mit Dritten, insbesondere der Leistungserbringer, sowie eine Transparenz und Verbindlichkeit herstellenden Dokumentation im Leistungsplan.

Ebenso werden angesichts der Erweiterung niedrigschwelliger und unmittelbarer Zugänge zu sozialräumlichen Infrastrukturangeboten die Steuerungsmöglichkeiten des öffentlichen Trägers auf struktureller Ebene in enger Partnerschaft mit der freien Jugendhilfe deutlich gestärkt. Da Leistungen in Anspruch genommen werden können, ohne dass der Leistungsträger über die Leistungsgewährung im Einzelfall entscheidet, erhält er die Möglichkeit die Effektivität und Effizienz dieser Angebote über eine Beschränkung des Anbieterkreises im Sozialraum sicherstellen können. Dies muss im Rahmen der Finanzierungsregelungen des SGB VIII rechtssicher und unter Beachtung fachlicher Kriterien ermöglicht werden.

Zur Steigerung der sozialen Effizienz des Leistungssystems wird das Ziel der Nachhaltigkeitssicherung stärker in den gesetzlichen Regelungen betont. Hierzu wird das Recht junger Volljähriger auf Fortsetzung einer vor Eintritt der Volljährigkeit gewährten Leistung klarer gefasst, Leistungen für junge Volljährige stärker konturiert und eng mit Angeboten der Jugendsozialarbeit verknüpft sowie mit Blick auf sog. „Careleaver“ die Möglichkeit der Rückkehr nach Beendigung der Leistung explizit geregelt. Auch die Regelung eines Übergangsmangements im Rahmen der Leistungsplanung dient der besseren Gestaltung von Übergängen zwischen den Leistungssystemen und der Vermeidung von Brüchen im Prozess der Verselbständigung junger Menschen, die das

System der Kinder- und Jugendhilfe verlassen. Zur Sicherung der Wirksamkeit des Leistungsprozesses wird die Beteiligung junger Menschen an den Kosten stationärer Leistungen, die bislang 75 Prozent ihre Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen haben, reduziert.

Im Rahmen des offenen Leistungskatalogs wird das Ziel der Verselbständigung des jungen Menschen durch Aufnahme einer spezifischen Leistungsart zur Begleitung des Übergangs in eine selbständige Lebensführung deutlicher hervorgehoben. Damit kann auch den spezifischen Bedarfen unbegleiteter ausländischer Minderjähriger, die häufig eine Unterstützung der Verselbständigung und Integration in die deutsche Gesellschaft beinhalten, besser Rechnung getragen werden.

3. Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen

[...]

- Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien

Der Gesetzentwurf sieht eine deutliche Qualifizierung der am kindlichen Zeitempfinden orientierten Klärung der Lebensperspektive für Pflegekinder durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Familiengerichte in allen Pflegekinder betreffenden Entscheidungen vor. Diese höhere Verbindlichkeit der Perspektivklärung für das Pflegekind wird durch eine Stärkung der Arbeit mit den Herkunftseltern, insbesondere auch bei Dauerpflegeverhältnissen, und der Unterstützung bzw. Beratung der Pflegeeltern flankiert, um Stabilität und Kontinuität für das Pflegekind sowohl im Hinblick auf eine erfolgreiche Rückkehr in die Herkunftsfamilie als auch im Hinblick auf die Absicherung von Dauerpflegeverhältnissen unter Berücksichtigung eines hinsichtlich der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums besser zu sichern.

B. Besonderer Teil

Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird klargestellt, dass jeder junge Mensch neben dem Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung auch das Recht auf Teilhabe am Leben hat. Teilhabe am Leben ist für alle jungen Menschen ebenso von Bedeutung wie ihre Entwicklung.

Zu Buchstabe b

Der neue Absatz 3 enthält eine positiv formulierte Definition der Teilhabe eines jungen Menschen am Leben.

Der Begriff „Teilhabe am Leben“ meint Teilhabe im weitest möglichen Verständnis. Zwar werden bereits verschiedene andere Begriffe der Teilhabe verwendet, die ebenso ein weites Wortverständnis beinhalten sollen. Dazu gehören unter anderem die Begriffe „soziale Teilhabe“ und „Teilhabe an der Gesellschaft“. Jedoch werden diese Begriffe in der Rechts- und Alltagssprache nicht einheitlich verwandt. Um Missverständnissen vorzubeugen, wird in der Kinder- und Jugendhilfe der Begriff der Teilhabe am Leben eingeführt.

Im Grundsatz bedeutet Teilhabe am Leben das „Einbezogensein in Lebensbereiche“. Voraussetzung für die Teilhabe eines jungen Menschen ist, dass er erstens Zugang zu den Lebensbereichen hat, die ihn betreffen; dazu gehören insbesondere die Familie, der Freundeskreis, die Schule und Freizeitbetätigungsfelder. Zweitens muss er die Möglichkeit

haben, in diesen Lebensbereichen zu interagieren, das heißt in Interaktion mit dem Umfeld im jeweiligen Lebensbereich zu treten. Drittens muss er diese Möglichkeit der Interaktion zu einem Mindestmaß wahrnehmen. Denn Teilhabe bedeutet nicht nur, Möglichkeiten zur Interaktion zu haben; Teilhabe beschreibt ebenso wie das „Einbezogensein“ einen Zustand, in dem ein Mensch eine Beziehung zur Umwelt aufgebaut hat, auch wenn diese Beziehung von außen kaum sichtbar ist.

Teilhabe ist dabei kein statischer Zustand. Teilhabe unterliegt einem dynamischen Prozess. Sie verändert sich je nach Alter und individuellen Fähigkeiten des jungen Menschen. Zum einen verändern sich mit zunehmendem Alter die Lebensbereiche, die einen Menschen betreffen. Zum anderen ändern sich die Möglichkeiten, in diesen Lebensbereichen zu interagieren, und die Art und Weise, wie diese Möglichkeiten wahrgenommen werden können.

Zu Buchstabe c

Zu Buchstabe aa und bb

Der Auftrag der Jugendhilfe wird um die Aspekte der Ermöglichung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und der Verwirklichung der Inklusion für junge Menschen ergänzt.

Zu Buchstabe cc (Nummer 5 – neu)

Verschiedene Formen und Initiativen ombudschäftlicher Beratung und Begleitung ergänzen bereits seit einigen Jahren die herkömmlichen Beratungs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe. Die Initiativen zur ombudschäftlichen Beratung und Unterstützung sind aus dem wachsenden Bewusstsein entstanden, dass die Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Weise von einer strukturellen Machtasymmetrie zwischen professionellen Helfern und Hilfe- bzw. Leistungsempfängern geprägt ist und daher unterstützende Strukturen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und ihren Familien erforderlich sind. Die Erfahrungen im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe zeigen, dass im Kontext der Leistungsgewährung, des fachlichen Handelns und der Kommunikationsprozesse Konflikte zwischen Leistungsträgern und Leistungsberechtigten bzw. -empfängern entstehen. In solchen Situationen können junge Menschen und ihre Familien ihre Rechte aufgrund der bestehenden Machtasymmetrie häufig nicht oder nicht umfassend verwirklichen – entweder weil sie diese Rechte nicht kennen oder sich aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sehen, diese anhand der vorhandenen Strukturen des Rechtsstaates einzufordern.

Durch die programmatische Verankerung unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen ombudschäftlicher Beratung innerhalb der Zielsetzungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen die Rechte von jungen Menschen und ihren Familien gestärkt werden. Hierdurch soll auch die Subjektstellung von Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern bei der Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit deutlicher betont und gestärkt werden.

Die programmatische Verankerung ombudschäftlicher Beratung an zentraler Stelle im SGB VIII soll so dazu beitragen, dass Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren zu einem integralen Qualitätsbestandteil im System der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt weiterentwickelt werden. Damit wird auch ein Handlungsbedarf aus der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes (vgl. Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, BT-Drs. 18/7100) umgesetzt.

Zu Nummer 2 (§ 2 Absatz 2)

Zu Buchstabe a (Nummer 3)

Anpassung an die bereits mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz von 2004 eingeführte Begrifflichkeit „Kindertagespflege“.

Zu Buchstabe b und c (Nummer 4 und 5)

Im Hinblick auf die Neufassung des vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels ist die Vorschrift redaktionell anzupassen.

Zu Buchstabe d (Nummer 6)

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Neufassung der „Hilfen für junge Volljährige“ als „Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige“.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Die Vorschrift wird begrifflich an die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“ angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Die in § 9 genannten Grundsätze zur Ausgestaltung der Leistungen und sonstigen Aufgaben werden um den Aspekt der Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderungen ergänzt.

Zu Nummer 5 (§ 9a)

Die Vorschrift beinhaltet einen ersten wesentlichen Schritt der Umsetzung der neu in § 1 Absatz 3 Nummer 5 verankerten Zielsetzung der unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen ombudschäftlichen Beratung durch Einrichtung von ombudschäftlichen Beratungs- und Schlichtungsstellen vor Ort.

Die Regelung ermöglicht den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Einrichtung von Ombudsstellen, die Anlaufstellen sind für junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung und auch Vermittlung und Klärung von Konflikten im Kontext sämtlicher Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Wahrnehmung sowohl durch Träger der öffentlichen als auch der freien Jugendhilfe.

Errichten im Sinne der Regelung meint gerade nicht das Betreiben o.ä. einer ombudschäftlichen Beratungs- und Schlichtungsstelle – es bezeichnet vielmehr die Finanzierungsverantwortung. Die Norm adressiert die Organisationshoheit des öffentlichen Trägers. Ausdrücklich geht es nicht um das Errichten etwa von „Eigeneinrichtungen“. Fragen der konkreten Ausgestaltung, Trägerschaft und den konkreten Betrieb der Stellen lässt das Gesetz ausdrücklich offen. § 9a regelt vielmehr das organisationshoheitliche Vorhalten bzw. Bereitstellen („errichten“) der Beratungs- und Schlichtungsstellen und kann sich somit nur an den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe richten. Selbstverständlich gelten auch hier die allgemeinen Regeln – für das Betreiben und Schaffen von Stellen i. S. v. § 9a findet § 4 Absatz 2 Anwendung.

Bereits im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) war es dem Gesetzgeber ein zentrales Anliegen, Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken und Beschwerdeverfahren zu implementieren. Erste grundlegende Schritte in diese Richtung wurden mit der im Rahmen des BKisSchG eingeführten Vorschrift des § 8b Absatz 2 Nummer 2 (Beratungsanspruch der Einrichtungsträger in Fragen von Beteiligung und Beschwerdeverfahren) und mit § 45 Absatz 2 Nummer 3 (Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis) unternommen. Die Untersuchung der Regelung des § 45 Absatz 2 Nummer 3 auf ihre Umsetzung und ihre Wirksamkeit im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes hat u.a. gezeigt, dass vorhandene Bestrebungen nach

Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren durch die Regelung zusätzlich gestärkt und legitimiert wurden (vgl. BT-Drs. 18/7100, S. 85).

Die wichtigen Impulse, die im Hinblick auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen mit der mit dem BKiSchG eingeführten Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren erreicht werden konnten, werden nun mit der Einführung der Ombudsstellen im SGB VIII über den Adressatenkreis der jungen Menschen in Einrichtungen hinaus weiter geführt.

Zu Nummer 6 (§ 10)

Zu Buchstabe a (Absatz 4)

Der Wechsel der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen von der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe in die Kinder- und Jugendhilfe erfordert die Änderung der Kollisionsregelung zum Verhältnis zwischen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und Leistungen der Eingliederungshilfe nach Inkrafttreten des Teil 2 des Neunten Buches neu.

Zu Buchstabe b (Absatz 5 – neu)

Der Vorrang der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gegenüber Leistungen nach dem SGB XII bleibt nach dem Wechsel der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen von der Sozialhilfe/Eingliederungshilfe in die Kinder- und Jugendhilfe bestehen.

Zu Nummer 7 (§ 21a)

Mit der Regelung wird ein sich in der Praxis etabliertes Angebot aufgegriffen.

Für schulpflichtige Kinder steht bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gemäß § 24 Absatz 4 SGB VIII ein Angebot in Tageseinrichtungen bereit, in denen sie im Anschluss an die Schule gefördert werden können. Für junge Menschen ab Vollendung des 14. Lebensjahres fehlt es an einer entsprechenden Regelung, obwohl bei Jugendlichen mit Behinderungen zum Teil ein Betreuungsbedarf besteht. Die Hortbetreuung für Jugendliche mit Behinderungen endet teilweise bereits am frühen Nachmittag und steht teilweise in den Ferien nicht zur Verfügung. Jugendliche mit Behinderungen können jedoch häufig im Anschluss an die Schule und den Schulhort nicht ohne Betreuung den Nachmittag verbringen.

Um den Eltern von Jugendlichen mit Behinderungen trotzdem die Möglichkeit zu geben, am Nachmittag oder in den Ferien einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, bedarf es eines ergänzenden Betreuungsangebotes für Jugendliche mit Behinderungen.

Die Regelung sieht keinen Rechtsanspruch auf Betreuung vor, enthält aber eine objektivrechtliche Verpflichtung, ein bedarfsrechtes Angebot in Einrichtungen für die Betreuung Jugendlicher mit Behinderungen bereit zu halten. Der Umfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf, insbesondere nach dem zeitlichen Bedarf.

Landesrecht regelt die Finanzierung der Einrichtungen wie bei der Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder. Pauschale Kostenbeiträge können gemäß § 90 durch Landesrecht festgelegt werden.

Zu Nummer 8 (§ 22)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

In Absatz 1 wird die gesetzliche Definition der Kindertagespflege erweitert und auch die Leistungserbringung im Haushalt von Erziehungsberechtigten (vgl. § 7 Absatz Nummer 6 SGB VIII) und in anderen geeigneten Räumen dieser Grundform der Kindertagesbetreuung zugeordnet. Damit werden zum einen den vielfältigen Lebensformen von Familien und zum anderen der bundesweiten Etablierung der Kindertagespflege in anderen geeignete Räumen

Rechnung getragen, deren Zulassung bislang einer landesrechtlichen Regelung vorbehalten war.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Absatz 2 benennt die grundlegenden Ziele der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

In Nummer 1 wird die in § 1 Absatz 1 SGB VIII für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe formulierte Zielsetzung, die vor dem Hintergrund der Zusammenführung der Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe um den Aspekt der Selbstbestimmung erweitert wird, bereichsspezifisch aufgegriffen.

In Nummer 3 wird die Zielsetzung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie klarstellend um den Aspekt der familiären Pflege (vgl. § 1 des Familienpflegezeitgesetzes) erweitert.

Eltern sind primär für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich. Sie und andere Erziehungsberechtigte tragen entscheidend zum Bildungserfolg von Kindern bei. Die pädagogische Qualität in den Familien ist Studien zufolge enger mit dem Bildungs- und Entwicklungsstand von Kindern verbunden als die Qualität in den öffentlichen Betreuungsformen (z.B. NUBBEK-Studie, Tietze et. al. 2013, S. 153). Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege können daher nur ihre volle Wirksamkeit entfalten, wenn es gelingt, eine enge Kooperation und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten herzustellen und zu gestalten. Der angefügte Satz 2 unterstreicht, dass zur Erreichung der Förderziele die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und – bei gemeinsamer Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen – die Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und anderen Rehabilitationsträgern sowie anderen Leistungserbringern von zentraler Bedeutung sind.

Zu Nummer 9 (§ 22a)

In Umsetzung der inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe wird die objektivrechtliche Verpflichtung zur regelhaften gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen weiterentwickelt. Kinder mit Behinderungen sollen grundsätzlich an allen Aktivitäten und Angeboten für Kinder ohne Behinderungen partizipieren. Es geht um inklusive Formen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen. Dabei wird berücksichtigt, dass die Förderung in einigen Ländern nicht mehr gruppenbezogen stattfindet.

Vor dem Hintergrund des Inklusionsparadigmas der UN-BRK entfällt die an den individuellen Hilfebedarf eines Kindes mit Behinderungen angeknüpfte Einschränkung der gemeinsamen Förderung. Die Berücksichtigung der spezifischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen muss insgesamt sowohl im Rahmen der pädagogischen Arbeit als auch bei den strukturellen Rahmenbedingungen der Förderung in Tageseinrichtungen zum Tragen kommen.

Zu Nummer 10 (§ 24 Absatz 1)

§ 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 greift die vor dem Hintergrund der inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe erweiterte allgemeine Zielsetzung der Kinder- und Jugendhilfe nach § 1 Absatz 1 auf als kindbezogenes Bedarfskriterium zur Begründung einer Leistungspflicht zur Förderung von Kindern unter einem Jahr in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege.

Zu Nummer 11 (Neufassung des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels)

Im Rahmen dieses Gesetzentwurfs werden Vorschriften, insbesondere zur Hilfeplanung, des vierten Abschnitts des zweiten Kapitels zunächst geändert. Diese Änderungen (Nummer ...bis....) treten am Tag nach der Verkündung in Kraft und gelten bis einschließlich 31. Dezember 2022. Am 1. Januar 2023 tritt dann die Neufassung des Vierten Abschnitts des

Zweiten Kapitels – wie alle den Zuständigkeitswechsel für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen betreffenden Regelungen im Gesetzentwurf – in Kraft und löst die bis dahin geltende Fassung des vierten Abschnitts des zweiten Kapitels ab.

Mit der Neufassung des vierten Abschnitts des zweiten Kapitels wird der Wechsel der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen von der Sozialhilfe in die Kinder- und Jugendhilfe vollzogen und die bisherigen Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen zusammengeführt.

Zum Ersten Unterabschnitt (Grundsätze der Leistungen)

Der neugefasste erste Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels beinhaltet einen Kernregelungsbereich zur Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe: Die Zusammenführung der bisherigen Hilfen zur Erziehung und der Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen in den Tatbeständen zu den Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche, zu den Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige und zu den Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern sowie zur Konkretisierung der daran anknüpfenden Rechtsfolge einen offenen Leistungskatalog.

Zu § 27 (Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche)

Die Umsetzung eines inklusiven Systems der Kinder- und Jugendhilfe setzt unter Berücksichtigung von Artikel 7 Absatz 1 UN-BRK eine einheitliche Betrachtung entwicklungs- und teilhaberelevanter Aspekte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen voraus. Der neugefasste § 27 schafft daher einen einheitlichen Leistungszugang für Kinder und Jugendliche, die bislang gesondert Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB bzw. § 35a SGB VIII a.F. in Anspruch nehmen oder Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII a.F. erhalten konnten. Die neue Leistung zur Entwicklung und Teilhabe bildet das Dach, unter dem die bisherigen Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII a.F. und die bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 53 ff. SGB XII bzw. § 35a Absatz 1 SGB VIII a.F. zusammengeführt werden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Leistungsanspruch, der im Grundsatz allen Kindern und Jugendlichen ob mit oder ohne Behinderungen zusteht. Für das Wohl aller Kinder und Jugendlichen ist Voraussetzung, dass sie sich zu einer möglichst eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen sowie selbstbestimmten Persönlichkeit entwickeln können und sie am Leben im Sinne des § 1 Absatz 3 SGB VIII n.F. teilhaben können. Insofern stehen allen Kindern und Jugendlichen im Grundsatz Leistungen zu, die diese Entwicklung und Teilhabe gewährleisten.

Die einzelnen Voraussetzungen für einen Anspruch sowie die konkreten Leistungen, auf die ein Anspruch besteht, richten sich allerdings nach den Absätzen 2 und 3. Ein Entwicklungs- und Teilhabebedarf im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn entweder die Voraussetzungen des Absatzes 2 oder die des Absatzes 3 vorliegen. Absatz 2 regelt die Anspruchsvoraussetzungen für eine Leistung, die den bisherigen Hilfen zur Erziehung entspricht. Absatz 3 bestimmt die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch, der dem

bisherigen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe im Falle eines behinderungsbedingten Bedarfs entspricht.

Sowohl der Anspruch auf Leistungen nach § 27 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 SGB VIII n.F. als auch der Anspruch auf Leistungen nach § 27 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 SGB VIII n.F. verfolgen somit das übergeordnete Ziel, Kindern und Jugendlichen ihre Entwicklung und Teilhabe zu ermöglichen.

Hintergrund dafür ist, dass sich alle Kinder und Jugendlichen noch in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit befinden. Das ist der zentrale Aspekt, der Kinder und Jugendliche von Erwachsenen in ihren Bedürfnissen und Interessen grundlegend unterscheidet und die Lebensphase „Kindheit und Jugend“ kennzeichnet. Daraus resultieren Bedürfnisse nach Anregungen, Unterstützung und Förderung. Der Gesetzgeber hat sich daran im Hinblick auf alle Kinder und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen oder ohne Behinderungen gleichermaßen zu orientieren. Dies ergibt sich auch aus einer Zusammenschau und der VN-KRK der UN-BRK, wonach eine Ausrichtung an dem „individual development“ (Artikel 23 Absatz 2 VN-KRK) einschließlich der „evolving capacities of children with disabilities“ (Artikel 3 Buchstabe h UN-BRK) zu erfolgen hat. Die Auffassung, eine Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen mit Behinderungen im Sinne eines Zuwachses an Kompetenzen sei nicht immer möglich bzw. eine „kurative“ Entwicklung mit dem Ziel, Unabhängigkeit von Hilfe zu erreichen, scheidet häufig aus, verfehlt die Vorgaben der UN-BRK und der VN-KRK vollkommen.

Von ebenso großer Bedeutung für alle Kinder und Jugendlichen ist der Aspekt der Teilhabe am Leben im Sinne von „Einbezogenheit in eine Lebenssituation“ (vgl. § 1 Absatz 3 SGB VIII n.F.). Teilhabe am Leben ist gekennzeichnet durch die möglichst aktive, selbstbestimmte und altersgemäße Ausübung sozialer Funktionen und Rollen in den Kinder oder Jugendliche betreffenden Lebensbereichen, wie Familie, Freundeskreis, Schule, Freizeitbetätigungsfeldern und Ausbildungsbereichen. Die im Hinblick auf die gesellschaftliche Teilhabe relevanten Lebensbereiche können der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit“ (ICF) entnommen werden. Diese findet als Diagnoseinstrument bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs von jungen Menschen mit (drohender) Behinderung Anwendung (vgl. § 37 Absatz 2 SGB VIII n.F.). Sie kann jedoch bei allen Kindern und Jugendlichen Orientierungshilfe hinsichtlich der bei der Bedarfsfeststellung zu berücksichtigenden Lebensbereiche geben.

Entwicklung und Teilhabe sind dabei untrennbar miteinander verbunden. Während Entwicklung den sich durch den jungen Menschen in Wechselwirkung mit seiner Umwelt und mittels Teilhabe an für seine Entwicklung relevanten Lebensbereichen vollziehenden Prozess des „Person-Werdens“ bezeichnet, bezieht sich Teilhabe des Kindes oder Jugendlichen auf den durch das familiäre und gesellschaftliche Umfeld in Wechselwirkung mit seiner Person hergestellten Zustand des Einbezogenheit in wiederum für seine Entwicklung relevante Lebensbereiche. Eine dem Kindeswohl entsprechende Entwicklung ist ohne eine dem Kindeswohl entsprechende Teilhabe am Leben genauso wenig gewährleistet wie eine dem Kindeswohl entsprechende Teilhabe ohne eine dem Kindeswohl entsprechende Entwicklung. Kinder oder Jugendliche, die in ihrer Entwicklung in Wechselwirkung mit unterschiedlichen ihre Lebenslage bestimmenden Faktoren beeinträchtigt werden, können auch nicht ihrem Wohl entsprechend am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Gleichermäßen können sich Kinder oder Jugendliche, die an ihrer

gesellschaftlichen Teilhabe in Wechselwirkung mit unterschiedlichen ihre Lebenslage bestimmenden Faktoren gehindert werden, nicht ihrem Wohl entsprechend entwickeln.

Inhaber des Anspruchs auf Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe sind Kinder und Jugendliche, die bislang schon Inhaber des Anspruchs auf Eingliederungshilfe (vgl. §§ 53 ff. SGB XII bzw. § 35a Absatz 1 SGB VIII a.F.) sind. Der Anspruch auf die Hilfen zur Erziehung steht hingegen den Personensorgeberechtigten zu (vgl. § 27 Absatz 1 SGB VIII a.F.).

In Folge der Zusammenführung der erzieherischen Hilfen und der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen in einem einheitlichen Tatbestand muss auch eine Zuweisung der Anspruchsinhaberschaft erfolgen. Da letztendlich die Sicherstellung des Kindeswohls im Zentrum der Leistung stehen muss und sämtliche zu ergreifenden Maßnahmen daran auszurichten sind, wird der Anspruch auf Leistungen, die sich auf die kindliche Entwicklung und die Teilhabe des Kindes an der Gesellschaft beziehen, den Kindern bzw. Jugendlichen zugewiesen. In konsequenter Umsetzung der VN-Kinderrechtskonvention wird damit die mit dem BKiSchG in § 8 Absatz 3 sowie § 45 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII vorgenommene Stärkung der Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen, die an die Beteiligungsrechte in § 8 Absatz 1, § 8a Absatz 1 und § 36 SGB VIII anknüpft, im Kernbereich des Spektrums der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe fortgesetzt und dem Gesetz damit eine einheitliche Struktur verliehen.

Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz steht einer Anspruchsinhaberschaft des bzw. der Minderjährigen nicht entgegen, wenn der Gesetzgeber hierfür eine verfassungskonforme Ausgestaltung wählt, d.h. den Vorrang der Elternverantwortung beachtet. Dies wird im Gesetzentwurf insbesondere durch die Trennung von Rechtsinhaberschaft und Rechtsausübung berücksichtigt. Durch die allgemeinen Vorschriften des Ersten Buches (vgl. § 36 Absatz 1 SGB I), die umfassende Beteiligung der Eltern an der Leistungsplanung (vgl. § 37 SGB VIII n.F.), aber vor allem auch die Regelungen der elterlichen Sorge im Bürgerlichen Gesetzbuch, die von der Anspruchsinhaberschaft des Kindes oder Jugendlichen vollkommen unangetastet bleiben, verbleibt die Rechtsausübung grundsätzlich bei den Eltern. Sie haben ausreichend verbleibende Einflussmöglichkeiten auf die Inanspruchnahme der Leistung (vgl. Abschlussbericht der AG Inklusion, S. 21); eine Konkurrenz zwischen dem Staat als Anspruchsverpflichteten und den Personensorgeberechtigten kann daher nicht eintreten. Hinzu kommt, dass den Eltern ein Rechtsanspruch auf Leistungen zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz verbleibt, der wiederum an das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen und damit am Bedarf beim Kind oder bei der Jugendlichen/dem Jugendlichen anknüpft (vgl. § 29 SGB VIII n.F.).

Mit der Zuweisung des Anspruchs auf Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe zum Kind oder zur/zum Jugendlichen wird auch ein systematisches Problem gelöst, das aufgrund der Zuweisung des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung zu den Personensorgeberechtigten und der Ausrichtung des Leistungssystems an der Erziehungsgewährleistung durch den Personensorgeberechtigten nach § 27 Absatz 1 SGB VIII a.F. entstanden ist: Wird der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung von einem Vormund oder Pfleger geltend gemacht, der aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) oder nach dem Tod der Eltern bestellt worden ist, müsste eigentlich ein Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 Absatz 1 SGB VIII a.F. abgelehnt werden, weil der vom Familiengericht nach Feststellung der Eignung bestellte Vormund oder Pfleger als Personensorgeberechtigter nunmehr die Erziehung des Kindes oder des bzw. der Jugendlichen gewährleisten kann. Im Wege der Auslegung wird sich über den bisherigen

Wortlaut der Norm hinweggesetzt und an die Situation vor der sorgerechtlichen Entscheidung des Familiengerichts und die Erziehungsgewährleistung der zu diesem Zeitpunkt verantwortlichen Eltern oder anderer Personensorgeberechtigter angeknüpft. Durch die Zuweisung des Anspruchs zum Kind und die Bezugnahme der Tatbestandsvoraussetzungen auf die Entwicklung und Teilhabe des Kindes oder des/der Jugendlichen bedarf es dieser „Hilfskonstruktion“ nicht mehr.

Zu Absatz 2

Absatz 1 regelt in Verbindung mit Absatz 2 die Anspruchsgrundlage für die bisherigen Hilfen zur Erziehung nach § 27 Absatz 1 SGB VIII a.F. Kinder und Jugendliche haben danach einen Anspruch auf Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe, wenn die ihrem Wohl entsprechende Entwicklung und Teilhabe am Leben nicht gewährleistet ist.

Maßgeblich für die Gewährung einer Leistung zur Entwicklung und Teilhabe ist damit nicht mehr die mangelnde Erziehungsgewährleistung der Eltern, sondern allein die Lebenssituation des Kindes oder der/des Jugendlichen. Damit wird der Weg, den das SGB VIII seit dem 1990 bzw. 1991 umgesetzten Perspektivenwechsel weist, konsequent weitergegangen: Die Subjektstellung der Kinder und Jugendlichen wird weiter gestärkt. Das Kindeswohl bleibt der grundlegende Maßstab, aber nicht mehr aus einer eher defizitorientierten Perspektive auf das elterliche Erziehungsfehlverhalten, sondern mit dem Blick auf die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes oder Jugendlichen und auf seine Teilhabe am Leben in Wechselwirkung mit den Lebensbedingungen in seiner Familie einschließlich der elterlichen Erziehung und seinem sozialen Umfeld.

Als Anspruchsinhalt sieht Absatz 2 Leistungen zur Unterstützung der Erziehung und zur Förderung ihrer Entwicklung und Teilhabe in der Gemeinschaft vor. Dieser Anspruchsinhalt zielt nicht nur auf eine kompensatorische Verbesserung der Entwicklungs- und Teilhabesituation des Kindes oder Jugendlichen. Er zeichnet sich vielmehr durch einen konsequent systemischen, sämtliche persönliche und personenbezogene äußere Faktoren in den Blick nehmenden Ansatz aus, der insbesondere an den Synergien zwischen Entwicklung und Teilhabe und damit an der Wechselwirkung zwischen Kind oder Jugendlichen und seinem sozialen Umfeld ansetzt. Dem Spezifikum der Lebensphase „Kindheit und Jugend“ wiederum Rechnung tragend, kommt dabei der Erziehung als einem entscheidenden Wirkfaktor zentrale Bedeutung zu.

Als Rechtsfolge schließt sich an den Anspruch des Kindes oder Jugendlichen – wie bisher im Rahmen der Hilfen zur Erziehung– eine Auswahl der im Hinblick auf den individuellen Bedarf geeigneten und notwendigen Leistung an.

Ein zentraler Sinn der Norm ist, dass nur wirksame, geeignete und notwendige Leistungen erbracht werden. Die Entscheidung des örtlichen Kinder- und Jugendhilfeträgers über die „geeignete und notwendige Leistung“ ist hierbei das Ergebnis eines kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses, der nicht den Anspruch auf objektive Richtigkeit erhebt, sondern nur eine angemessene Lösung zur Bewältigung der Belastungssituation enthalten muss (BVerwGE 109, 155). Der kinder- und jugendhilferechtliche Bedarf ist kein objektiv ermittelbarer, sondern ein prognostischer und wertungsabhängiger Sachverhalt. Der ermittelte bzw. zu ermittelnde „Bedarf“ ist somit das Ergebnis einer normativen Abwägung von Belangen.

Leistungsart, Dauer und Umfang, Beginn und Durchführung der – bisher – Hilfen zur Erziehung, jetzt der Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe, richten sich dabei wie bisher auch nach § 27 Absatz 1 a.F. nach dem jeweiligen Bedarf zur Entwicklung und Teilhabe des Leistungsempfängers aus. Der örtliche Kinder- und Jugendhilfeträger ist verpflichtet, den ihm zustehenden Beurteilungsspielraum über den im Einzelfall bestehenden Bedarf sowie sein Ermessen im Hinblick auf die geeigneten und notwendigen Entwicklungs- und Teilhabeleistungen auszuschöpfen. Der Anspruch des Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 ist ausdrücklich begrenzt auf „geeignete und notwendige“ Leistungen und damit beschränkt auf das, was der Leistungsempfänger tatsächlich bedarf. Darüber hinausgehende Leistungen werden nicht gesetzgemäß erbracht. Der Anspruch nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 auf „geeignete und notwendige“ entsteht bereits überhaupt nur, wenn keine andere, weniger intensive Maßnahme nach dem SGB VIII den jeweiligen Bedarf im Hinblick auf das Wohl des Kindes oder Jugendlichen nicht zu decken vermag. Einem Anspruch vorrangig sind damit bereits nach Absatz 1 niedrighschwelligere Leistungen, wie z.B. Angebote nach §§ 16 bis 18, 22 bis 25 oder § 13. Ausdrücklich regelt diesen Vorrang zudem § 36b. Auf eine bestimmte Maßnahme besteht ein Anspruch überhaupt nur dann, wenn allein diese als geeignet und notwendig erscheint.

Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe, die die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen fördern, sein Recht auf Erziehung umsetzen oder seine gleichberechtigte Teilhabe ermöglichen bzw. erleichtern, können dem jeweiligen Entwicklungs- und Teilhabebedarf im Einzelfall entsprechende unterschiedliche Leistungselemente umfassen.

Wie bereits in § 27 Absatz 3 Satz 1 a.F. werden explizit sozialpädagogische und pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen als Leistungselemente benannt.

Zu Absatz 3

Absatz 1 regelt in Verbindung mit Absatz 3 die Anspruchsgrundlage für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder drohende Behinderungen auf Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe, die die bisherigen Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen.

Bei den Leistungsvoraussetzungen wird auf den in § 2 Absatz 1 Satz 1 und 3 SGB IX neu definierten Behinderungsbegriff sowie teilweise auf die Voraussetzungen des § 99 SGB IX neu Bezug genommen.

Insbesondere auch vor dem Hintergrund der die Lebensphase „Kindheit und Jugend“ kennzeichnenden Synergien zwischen Entwicklung und Teilhabe, wird – wie bislang auch in § 27 SGB VIII a.F. und § 35a SGB VIII a.F. – auf das Festschreiben einer „Wesentlichkeits- oder Erheblichkeitsschwelle“ beim Leistungszugang im Hinblick auf die Feststellung eines Anspruchs des Kindes oder der/des Jugendlichen mit Behinderungen verzichtet. Das bei der im Rahmen der Bedarfsermittlung von Kindern und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderungen anzuwendenden Klassifikation in der ICF (vgl. § 37 Absatz 2 SGB VIII) das Merkmal der Erheblichkeit bereits in den enthaltenen klaren Definitionen zum Tragen kommt.

Als Inhalt der Leistung werden in Anlehnung an die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Teil 2 des Neunten Buches neu die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe an Bildung sowie zur sozialen Teilhabe bestimmt.

Beispielhaft sind in Satz 3 des Absatzes 3 Leistungselemente aufgezählt, wie sie sich jeweils auch aus dem Neunten Buch neu ergeben. Satz 3 bestimmt, dass sich die Art der Leistung sowie der Leistungsumfang nach den Bestimmungen des Teil 2 des Neunten Buches neu richten. Sofern die Bestimmungen aus dem zweiten Teil des Neunten Buches neu auf die Bestimmungen des Teil 1 des Neunten Buches neu Bezug nehmen, ist auch dieser Verweis mitzubersichtigen.

Satz 4 stellt das Verhältnis zu den Regelungen des Teil 1 des Neunten Buches neu klar unabhängig von den Fällen, in denen bereits der Teil 2 des Neunten Buches neu auf den ersten Teil Bezug verweist. Der Teil 1 des Neunten Buches neu gilt für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendliche als Rehabilitationsträger (vgl. § 6 Absatz 1 Nummer 6 SGB IX neu). Die Regelungen werden im SGB VIII zum Teil lediglich kinder- und jugendbezogen spezifiziert. Satz 5 stellt klar, dass insbesondere die Bestimmung zum Persönlichen Budget nach § 29 SGB IX neu Anwendung findet.

Zu Absatz 4

Um einen flächendeckenden Grundbestand eines differenzierten Spektrums an Leistungsarten bei allen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu garantieren, wird, wie bisher in den §§ 28 ff. a.F., ein Katalog von Leistungsarten in den §§ 30 bis 33 n.F. gesetzlich festgeschrieben. Diese Leistungsarten beschreiben „Leistungssettings“, die sich aus unterschiedlichen Leistungselementen zusammensetzen können. Sie stellen das Ergebnis einer Zusammenführung der bisherigen erzieherischen Hilfearten und der für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung relevanten Leistungen der Eingliederungshilfe in inklusiven kind- und jugendspezifischen Leistungssettings dar, die insbesondere einen systemischen Ansatz verfolgen und die Familie und das soziale Umfeld des Kindes bzw. Jugendlichen miteinbeziehen.

Nach Absatz 4 Satz 1 handelt sich dabei um einen offenen Leistungskatalog („insbesondere“), d.h. der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist bei der Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Leistung nicht auf die darin angeführten Leistungsarten beschränkt. Er ist vielmehr zur Bedarfsgerechtigkeit im Einzelfall verpflichtet, die auch die Gestaltung eines im Leistungskatalog nicht enthaltenen Settings oder die Gewährung eines einzelnen Leistungselements erforderlich machen kann. Zeichnet sich ab, dass die im Leistungskatalog beschriebenen Leistungsarten nicht einen vor Ort als typisch identifizierten Bedarf abdecken, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auch verpflichtet, gemeinsam mit den Leistungsanbietern weitere Leistungssettings zu entwickeln und in den örtlichen „Grundbestand“ aufzunehmen. Die in den §§ 30 ff. n.F. beschriebenen Leistungsarten beinhalten ganz überwiegend soziale Dienstleistungen, können aber auch Sach- oder Geldleistungen umfassen. Satz 2 stellt klar, dass der Grundsatz des Nachrangs und die dazu in § 10 geregelten Modifikationen im Rahmen der Leistungsgewährung nach § 27 n.F. vollumfänglich zum Tragen kommt.

Zu § 28 (Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige)

Die Regelung entspricht Nummer xx.

[Erläuterung zu Nummer xx:

Ein gesetzlich verankerter subjektiver Rechtsanspruch für junge Volljährige auf Unterstützung ist für eine wirkungsvolle Kinder- und Jugendhilfeleistungserbringung

unabdingbar: Die Wirkung jahrelanger Hilfeleistung könnte sonst aufgrund eines festen Endzeitpunkts der Leistungsgewährung (dem Erreichen der Volljährigkeit), der den individuellen Stand der Persönlichkeitsentwicklung nicht berücksichtigt, zunichte gemacht werden. Zweifelsfrei besteht für die besondere Lebenslage nach Beendigung der elterlichen Erziehungsverantwortung mit dem bloßen Erreichen der Volljährigkeit ein ganz spezieller Unterstützungsbedarf im Hinblick auf eine möglichst verselbständigte Lebensgestaltung des jungen Menschen und einen möglichst gelingenden und bruchfreien Übergang in ein anderes Leistungssystem oder in die Selbständigkeit.

Auch die Sachverständigenkommission zum 14. Kinder- und Jugendbericht hat sich mit der Lebenslage „junges Erwachsenenalter“ sowie der öffentlichen Verantwortung für die Bewältigung dieser Lebenslage befasst (Gesamtbericht, BMFSFJ 2013). Sie schließt sich im Teil B des Berichts zu den Lebenslagen junger Menschen der in der Übergangsforschung entwickelten These an, dass es sich bei dieser Lebensphase weder um einen Teilabschnitt einer verlängerten Jugendphase, noch einfach um einen Ausdruck von Veränderungen des Erwachsenenalters handelt, sondern um eine eigene Lebensphase im Übergang.

Auch das „Diskussionspapier Junge Volljährige nach der stationären Hilfe zur Erziehung, Leaving Care als eine dringende fach- und sozialpolitische Herausforderung in Deutschland“ der AGJ (2014) betont den zwingenden Bedarf an konkreten Unterstützungsangeboten für junge Volljährige, die bereits Unterstützungsleistungen nach dem SGB VIII erhalten im Hinblick auf die zentrale Bedeutung für die Ausgestaltung bruch- bzw. reibungsloser Übergänge in andere Hilfesysteme:

„Durchschnittlich verlassen [junge Volljährige] in Deutschland ihr Elternhaus mit 24 oder 25 Jahren. So wohnten 29 Prozent der 25-Jährigen (20 Prozent der jungen Frauen und 37 Prozent der jungen Männer) im Jahr 2009 noch im Haushalt der Eltern. Dagegen müssen junge Menschen, die in einem Heim, einer Wohngruppe oder Pflegefamilie aufgewachsen sind, den Übergang in die Selbständigkeit bereits in der Regel mit 18 Jahren bewältigen.

Im Gegensatz zu Kindern, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, verfügen viele dieser Jugendlichen und jungen Erwachsenen jedoch über weniger stabile private Netzwerke und geringere materielle Ressourcen. Care Leaver haben deshalb einen erhöhten Unterstützungsbedarf, sind anfälliger für Wohnungslosigkeit, unterliegen einem erhöhten Armutsrisiko und weisen beim Aufbau von Sozialbeziehungen meist größere Schwierigkeiten auf als Gleichaltrige jenseits der Fremdunterbringung. [...]

Studien im internationalen Kontext zeigen [...], dass junge [Volljährige] mit Jugendhilfeerfahrungen biografisch stabiler und perspektivisch unabhängiger von staatlichen Leistungen sind, wenn sie in dem Übergang ins Erwachsenenleben – auch punktuell – wirkungsvoll bis ins dritte Lebensjahrzehnt hinein unterstützt werden.“ (AGJ Diskussionspapier 2014, S. 16)

Den Bedarf von jungen Volljährigen, die bereits vor Volljährigkeit im Leistungsbezug standen (die sogenannten Careleaver), an Unterstützungsleistungen legt das Diskussionspapier umfassend dar: Careleaver haben oftmals aufgrund ihrer biografischen Erfahrungen einen erhöhten Unterstützungsbedarf, verfügen aber im Vergleich zu den Gleichaltrigen, die im Elternhaus leben, über weitaus weniger soziale und materielle Ressourcen.

Der Fokus der Careleaver-Unterstützungsleistungen müsse sich aber zukünftig auf die bislang weniger beachtete Bewältigung von Übergängen ins Ausbildungs- oder Erwerbsleben oder in das eigene Familienleben richten, so das Diskussionspapier der AGJ. Dies will der Gesetzgeber insbesondere mit der Neufassung der §§ 41, 34a und 36a Absatz 2 erreichen.

Die ausdrückliche Einführung des Rechtsanspruchs in Absatz 1 ist ein Gesamtkonzept und in der Gesamtschau der §§ 34a und § 36b Absatz 2 und auch der neu eingeführten Planungsvorschriften im Übrigen, §§ 36 ff., zu sehen. Grundsätzlich sind nach § 36b Absatz 2 Leistungen nach § 13 vorrangig – bei gleicher Geeignetheit. Entscheidend ist, dass junge Volljährige auch tatsächlich bedarfsgerechte Leistungen erhalten – besonders auch

diejenigen, die als unbegleitete ausländische Minderjährige eingereist sind. Nach § 36b Absatz 2 ist die Erforderlichkeit der Intensität der pädagogischen Betreuung eingehend zu prüfen und sodann ist über den Einzelfall zu entscheiden. Für viele junge Volljährige, insbesondere auch für junge ausländische Volljährige, können gerade Leistungen mit einer deutlich geringeren Betreuungsintensität als andere Hilfen – wie das Jugendwohnen oder auch Leistungen nach § 13 - die bedarfsgerechte Unterstützung sein.

Hilfe für junge Volljährige konstruiert § 41 Absatz 1 n.F. nunmehr grundsätzlich als Fortsetzungshilfe. Allerdings ist ausdrücklich eine zwischenzeitige Beendigung für die Frage der Leistungsberechtigung unerheblich. In begründeten Einzelfällen sollen Hilfen erstmalig auch nach Vollendung des 18. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres begonnen werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen geeignet und notwendig ist (Absatz 1 Satz 3).

Die rechtliche Qualifikation des § 41 Absatz 1 a.F. war umstritten, überwiegend wurde die Soll-Vorschrift als subjektiver Anspruch (als Ausfluss der Leistungsgewährung nach § 27 Absatz 1) behandelt. Die nunmehr ausdrückliche Verankerung eines subjektiven Anspruchs schafft Rechtsklarheit. Selbst nach alter Rechtslage galt aber auch bei richtiger Annahme einer Soll-Vorschrift, die dem jungen Menschen keinen Rechtsanspruch auf die notwendige Hilfe gewährt hat, sondern lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens, dass dieses Ermessen aufgrund der Soll-Regelung stark eingeschränkt war. Daher war im Regelfall Hilfe zu erbringen, nur in atypischen Ausnahmefällen konnte davon abgewichen werden.

Bereits für § 41 Absatz 1 a.F. dürfte als geklärt gelten, dass die Leistungsgewährung nach § 41 tatbestandlich keine auf einen Enderfolg bezogene Erfolgsprognose vorausgesetzt hat. Dagegen sprach bereits das Wesen der Hilfe für junge Volljährige als Entwicklungshilfe, also einer Hilfe, die ausgehend von der individuellen Situation des jungen Menschen der Förderung seiner Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortlichen Lebensführung dient (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. September 1999 – 5 C 26/98). § 41 Absatz 1 a.F. erforderte also keine Prognose dahingehend, dass die Befähigung zu eigenverantwortlicher Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem begrenzten Zeitraum darüber hinaus erreicht wird. Es genügte, wenn die Hilfe eine erkennbare Verbesserung der Persönlichkeitsentwicklung und der Fähigkeit zu eigenverantwortlicher Lebensführung erwarten ließ (BVerwG, Beschluss vom 3. Juni 2014 – 5 B 12/14). Jede Aussicht auf eine Verbesserung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung war demnach ausreichend. Nur, wenn nicht einmal Teilerfolge zu erwarten waren, war die Hilfe ungeeignet und zu versagen (Tammen in Mürder/Meysen/Trenczek, SGB VIII, 7. Auflage 213, § 41 Rn. 7 m. w. N.).

Diese Anforderungen an die Prognoseentscheidung des öffentlichen Trägers nach § 41 Absatz 1 Satz 1 a.F. greift der Absatz 1 n.F. auf und schärft sie, um die Anwendung rechtsklarer und rechtssicherer zu machen – und zugleich stärkt die Neufassung damit die Steuerungskompetenz des öffentlichen Trägers.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 formuliert jetzt ausdrücklich, was der Gesetzgeber mit dem Leistungsziel der Verselbständigung gewährleisten will: Es geht um die Beförderung der Persönlichkeitsentwicklung mit dem Ziel einer möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung. Das „möglichst“ verdeutlicht bereits den Bezugsrahmen: Es kommt auf die individuellen Möglichkeiten und Aussichten einer Verselbständigung in der konkreten Lebenslage des Leistungsberechtigten an – solange *irgendeine* Form der Verbesserung in Betracht kommt, und mag sie in der konkreten Lage noch so klein sein, ist sie ausreichend im Hinblick auf die Prognoseentscheidung einer nicht hinreichend gewährleisteten Verselbständigung.

Der Prüfungsauftrag an den öffentlichen Träger lautet nunmehr festzustellen, ob im Rahmen der Möglichkeiten des jungen Volljährigen die Gewährleistung einer Verselbständigung nicht (mehr) vorliegt. Ist dies der Fall, so hat der junge Volljährige einen Anspruch auf eine Leistung im Sinne des § 41 Absatz 1 n.F. Die Anforderungen an die Prognoseentscheidung des öffentlichen Trägers sind damit im Vergleich zu § 41 Absatz 1 Satz 1 a.F. geschärft, rechtsklarer und rechtssicherer gefasst. Die Prognoseentscheidung nach Absatz 1 Satz 1 n.F., die der öffentliche Träger zu treffen hat, erfordert zukünftig nurmehr eine Gefährdungseinschätzung im Hinblick auf die Verselbständigung.

Satz 2 führt ausdrücklich eine sog. „Coming-back-Option“ ein. Um wirkungsvoller eine Hilfeleistung abzusichern und junge Menschen gelingend zu unterstützen im Hinblick auf möglichst bruch- bzw. reibungsloser Übergänge in andere Hilfesysteme oder in die Selbständigkeit, kann es für die Leistungsberechtigung nicht auf die Frage der Dauer der Unterbrechung des Leistungsbezugs ankommen. Dies galt grundsätzlich auch schon nach alter Rechtslage, wird durch die ergänzende Einfügung des Satzes 2 in Absatz 1 aber nunmehr zweifelsfrei klargestellt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 formuliert, wie auch der § 41 Absatz 3 a.F., eine spezielle Regelung für die Nachbetreuung von Leistungsbeziehern. Diese hat zum einen den Zweck, die Wirksamkeit der bis dahin geleisteten Hilfe zu sichern und den erfolgreichen Übergang junger Menschen insbesondere aus einer stationären Hilfe in die Selbständigkeit zu gewährleisten. Zum anderen geht es aber auch um die Beratung und Organisation im Hinblick auf Anschlusshilfen, die zur Deckung neuer oder fortbestehender Bedarfe auf dem Weg in die Selbständigkeit geeignet und erforderlich sind. Diese Nachbetreuung ist von zentraler Bedeutung für die Ausgestaltung bruch- bzw. reibungsloser Übergänge in andere Hilfesysteme (Vgl. Wiesner, Hilfen für junge Volljährige. Rechtliche Ausgangssituation, 2014, S. 11).

Die Neufassung ist redaktionell bereinigt und systematisch angepasst. Als Sollverpflichtung gewährt die alte wie die neue Fassung lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens.]

Zu § 29 (Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern)

Neben den Kindern und Jugendlichen als Inhaber des Anspruchs auf Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe steht auch den Eltern oder Erziehungsberechtigten ein Anspruch auf Leistungen zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz zu. Damit verbleibt gleichsam bei den personensorgeberechtigten Eltern der Anspruch auf elternspezifische erzieherische Hilfen. Zur Stärkung des Elternrechts knüpft der Anspruch jedoch nicht an die Personensorge an, sondern steht Eltern unabhängig von ihren sorgerechtlichen Befugnissen zu. Der Anspruch nimmt damit auch Eltern und Elternteile in den Blick, denen Angelegenheiten der elterlichen Sorge entzogen worden sind. Mit Blick auf eine mögliche Rückkehroption bei stationären Leistungen sowie die Kooperationserfordernisse mit Pflegepersonen und den in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen kommt der Stärkung der elterlichen Erziehungskompetenz über die Wahrnehmung der Personensorge hinaus eine zentrale Bedeutung zu, die nunmehr im Gesetz nachvollzogen wird.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten eines Kindes oder Jugendlichen, der nach § 27 Absatz 1 leistungsberechtigt ist, einen Anspruch auf geeignete und notwendige Leistungen, die der Stärkung ihrer Erziehungskompetenz dienen. Dazu gehören vor allem die Erziehungsberatung (§ 30 n.F.) sowie die sozialpädagogische Begleitung nach § 30c, wenn sie im Wesentlichen auf die Begleitung und Beratung von Familien in ihren Erziehungsaufgaben ausgerichtet ist. Aber auch andere, mit der

Ausrichtung und Zielsetzung dieser Leistungsarten vergleichbare Leistungen können, wenn sie im Einzelfall geeignet und notwendig sind, zur Erfüllung des Anspruchs der Eltern oder Erziehungsberechtigten gewährt werden.

Voraussetzung für den elterlichen Anspruch ist in jedem Fall, dass die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 27 Absatz 1 beim Kind oder Jugendlichen vorliegen. Damit wird der Fremd-nützigkeit des Elternrechts nach Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG Rechnung getragen. Das Elternrecht besteht um des Kindeswohls willen und dient ausschließlich dem Kindeswohl. Das Grundgesetz weist den Eltern die primäre Verantwortung für die Erziehung und den Schutz des Kindes zu. Sie sind die „natürlichen Sachwalter“ der Bedürfnisse und Interessen des Kindes.

Zu Absatz 2

Als Annex des Anspruchs des Kindes oder Jugendlichen auf Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe haben die Eltern Anspruch auf Beratung und Unterstützung. Voraussetzung dieses Anspruchs ist also nicht nur, dass die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 27 Absatz 1 beim Kind oder Jugendlichen vorliegen, sondern auch, dass das Kind oder der Jugendliche tatsächlich Leistungen erhält. Damit wird die bisher den erzieherischen Hilfen und der Eingliederungshilfe nach § 35a a.F. immanente und in den Hilfearten teilweise bereichsspezifisch geregelte (vgl. § 37 Absatz 1 a.F.) sog. „Elternarbeit“ quasi vor die Klammer gezogen und durch die Klarstellung ihres Annexcharakters deutlich gestärkt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert den Anspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung nach Absatz 2 bei stationären Leistungen und stärkt damit das Elternrecht. Dabei wird klargestellt, dass Beratung und Unterstützung der Eltern nicht nur zur erfolgreichen Umsetzung einer Rückkehroption innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums von Relevanz sind, sondern auch bei der Erarbeitung und vor allem auch Sicherung einer auf Dauer angelegten Lebensform außerhalb der Herkunftsfamilie von großer Bedeutung sind. Gerade hier ist es wichtig, die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung zu unterstützen, die darin besteht, die Notwendigkeit des dauerhaften Aufwachsens des Kindes in einer anderen Familie oder in einer Einrichtung anzuerkennen, zu akzeptieren und ggf. sogar konstruktiv – auch über gelingende Umgangskontakte – zu begleiten. Da Beratung und Unterstützung der Eltern nur wirksam sind, wenn alle Beteiligten transparent und offen zusammenarbeiten, muss ein Transfer zwischen Pflegefamilienberatung und Elternberatung erfolgen; notwendig sind auch eine klare Rollendefinition und Schnittstellenbeschreibung zu der beim öffentlichen Träger mit der Fallsteuerung befassten Organisationseinheit (in der Regel der allgemeine soziale Dienst) (Szylowicki 2015, S. 215) Szylowicki, Alexandra (2015): Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie. Eine verkannte Chance in der Pflegekinderhilfe. In: Forum Erziehungshilfe, Jg. 21, Heft 4, S. 211-215 (Erzberger, S. 40). Satz 2 trägt diesem Gesichtspunkt Rechnung.

Zu § 30 (Erziehungsberatung ,Beratung für Kinder und Jugendliche, Familienberatung)

Die Vorschrift beinhaltet die bislang in § 28 a.F. beschriebene Leistungsart „Erziehungsberatung“. In der Überschrift wird nunmehr explizit zum Ausdruck gebracht, dass diese Leistungsart nicht nur Erziehungsberatung im engeren Sinne, sondern auch die Beratung von Kindern und Jugendlichen und der gesamten Familie umfasst. Insbesondere mit Blick auf behinderungsbedingte Bedarfe wird konkretisierend die Stärkung der Selbsthilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als Beratungsgegenstand benannt.

Zu § 30a (Früherkennung und Frühförderung)

Bisher konnte nach § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII a.F. Landesrecht regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden. Von dieser Regelung hatte die überwiegende Zahl der Länder Gebrauch gemacht und bestimmt, dass die Früherkennung und die

Frühförderung von den Sozialhilfeträgern erbracht werden. Das neue einheitliche Leistungssystem für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen in der Kinder- und Jugendhilfe hat zur Folge, dass die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Früherkennung und Frühförderung zuständige Rehabilitationsträger werden. Entsprechend werden Früherkennung und Frühförderung auf der Grundlage von § 27 in Verbindung mit § 30a von den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe erbracht.

Der Zugang zu den Leistungen Früherkennung und Frühförderung, die Leistungsvoraussetzungen, der Leistungsumfang sowie die Zusammenarbeit unter den beteiligten Stellen und zuständigen Rehabilitationsträgern der Komplexleistung Frühförderung bestimmen sich nach den §§ 42 Absatz 2 Nummer 2, 46 SGB IX neu in Verbindung mit § 79 SGB IX neu und der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (Frühförderverordnung).

Satz 2 schließt die Anwendbarkeit der Regeln zur Leistungsplanung und Steuerungsverantwortung nach §§ 36 bis 38 aus. Damit wird sichergestellt, dass die Regeln des SGB IX neu und der Frühförderverordnung weiterhin Anwendung finden. An die Stelle der Leistungsplanung und des Leistungsplans nach den §§ 36 bis 38 tritt der Förder- und Behandlungsplan nach § 7 der Frühförderverordnung, der von den interdisziplinären Frühförderstellen und den sozialpädiatrischen Zentren erstellt wird. Der unmittelbare niedrigschwellige Zugang für Eltern zu den interdisziplinären Frühförderstellen bleibt erhalten.

Ebenso finden die §§ 76a bis 76c über die Voraussetzungen für die Übernahme von Kosten, der Erstattung selbstbeschaffter Leistungen sowie die Wahl der Finanzierungsart keine Anwendung. Stattdessen gelten die einschlägigen Regelungen des SGB IX neu sowie die Landesrahmenvereinbarungen im Sinne des § 46 Absatz 4 SGB IX neu und die Vereinbarung der Rehabilitationsträger über die pauschalierte Aufteilung der vereinbarten Entgelte für Komplexleistungen im Sinne des § 46 Absatz 5 SGB IX neu.

Zu § 30b (Soziale Gruppenarbeit)

Die Vorschrift entspricht § 29 a.F.

Zu § 30c (Sozialpädagogische Begleitung)

Die bisherige Trennung zwischen den Leistungsarten "Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer" (§ 30 a.F.) und "Sozialpädagogische Familienhilfe" (§ 31 a.F.) entspricht nicht mehr der Praxis in den erzieherischen Hilfen. Diese führt diese beiden gesetzlich getrennt beschriebenen Leistungsarten gleichsam als "flexible ambulante Erziehungshilfen" zusammen. Im Rahmen der Hilfeplanung wird genauer und einzelfallbezogen erörtert, welche Ziele und individuelle Ausrichtung bzw. Gestaltung der Hilfe im Einzelfall angemessen ist. Auch die Leistungserbringer unterscheiden immer weniger nach den beiden Hilfearten, sondern richten sich auf ambulante sozialpädagogische Hilfen aus, die flexibel im Einzelfall nach den Festlegungen in der Hilfeplanung zu erbringen sind. Diese Entwicklungen der Praxis werden in der Beschreibung der Leistungsart „Sozialpädagogische Begleitung“ nachvollzogen. Im Hinblick auf den Wegfall des Begriffs „Betreuungshelfer“, der spiegelbildlich im Katalog der jugendrichterlichen Weisungen in § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Jugendgerichtsgesetz (JGG) angeführt ist, ist das JGG anzupassen. Dieser Wegfall hat inhaltlich keine Auswirkungen auf die Verschränkung von Jugendhilfe und Jugendstrafrecht. Sozialpädagogische Begleitung und auch andere ambulante sozialpädagogische Leistungen können im Rahmen von Betreuungsweisungen als Maßnahmen eingesetzt werden.

Zu § 31 (Förderung in Tagesgruppe)

Die Beschreibung der Leistungsart „Förderung in Tagesgruppe“ stellt das Ergebnis einer Zusammenführung der bisherigen Hilfeart „Erziehung in einer Tagesgruppe“ mit für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen relevanten Leistungselementen dar. Neben den dieser Leistungsart bereits bisher zugeordneten Elementen des sozialen Lernens in der Gruppe und der Begleitung der schulischen Förderung werden heilpädagogische Leistungen nach Maßgabe von § 79 SGB IX neu als Leistungssegment angeführt. Darüber hinaus wird klargestellt, dass nicht jede Tagesgruppe sämtliche der angeführten Leistungssegmente vorsehen muss. Weiterhin kann die Förderung auch in geeigneten Formen der Familienpflege erfolgen. Die bislang in Bezug auf diese Leistungsart in § 37 Absatz 1 Satz 1 a.F. geregelte Verpflichtung des öffentlichen Trägers, darauf hinzuwirken, dass die in der Einrichtung für die Förderung verantwortlichen Personen oder die Pflegepersonen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen zusammenwirken, wird nunmehr als Bestandteil dieser Leistungsart, wie bei der Vollzeitpflege und der stationären Förderung in Einrichtungen oder in sonstigen betreuten Wohnformen, geregelt.

Zu § 32 (Vollzeitpflege)

Die Beschreibung der Leistungsart „Vollzeitpflege“ entspricht ganz weitgehend der Regelung des § 33 a.F. Um der Gestaltung einer inklusiven, kindzentrierten Kinder- und Jugendhilfe und der Zusammenführung erzieherischer und behinderungsbedingter Bedarfe Rechnung zu tragen, wird im Hinblick auf die Ausgestaltung der Leistungsart als zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt neben den Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie auch auf die dortigen Entwicklungs- und Teilhabebedingungen für das Kind oder den Jugendlichen abgestellt. Wie bei der Förderung in Tagesgruppe und der stationären Förderung in Einrichtungen oder in sonstigen betreuten Wohngruppen wird die Beförderung des Zusammenwirkens von Pflegeperson und Eltern (§ 37 Absatz 1 Satz 1 a.F.) als integraler Bestandteil der Leistungsart geregelt.

Zu § 32a (Stationäre Förderung in Einrichtungen oder in sonstigen betreuten Wohnformen)

Seit Inkrafttreten des SGB VIII haben sich vielfältige Formen der stationären Leistungen in Einrichtungen (Wohngemeinschaften, betreutes Einzelwohnen, Familiengruppen etc.) entwickelt, deren Übergänge fließend sind. Diesen Entwicklungen der Praxis Rechnung tragend wird der Begriff der Heimerziehung durch den allgemeineren, sämtliche Formen und ihre Übergänge umfassenden Begriff der stationären Förderung in Einrichtungen ersetzt.

Im Übrigen orientiert sich die Beschreibung der Leistungsart in § 32a an der bislang in § 34 a.F. geregelten Hilfeart. In Zusammenführung der bisherigen Hilfeart „Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform“ für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen relevanten Leistungselementen werden neben den dieser Leistungsart bereits bisher zugeordneten pädagogischen und therapeutischen Angeboten heilpädagogische Leistungen nach Maßgabe von § 79 SGB IX neu und Leistungen zur Schulbildung und zur schulischen Berufsausbildung nach Maßgabe von § 75 SGB IX neu als Leistungssegmente angeführt. Um der Gestaltung einer inklusiven, kindzentrierten Kinder- und Jugendhilfe und der Zusammenführung erzieherischer und behinderungsbedingter Bedarfe Rechnung zu tragen, wird im Hinblick auf die Ausgestaltung der Leistungsart als zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt neben den Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie auch auf die dortigen Entwicklungs- und Teilhabebedingungen für das Kind oder den Jugendlichen abgestellt. Wie bei der Förderung in Tagesgruppe und der Vollzeitpflege wird die Beförderung des Zusammenwirkens von den für die Erziehung verantwortlichen Personen und Eltern (§ 37 Absatz 1 Satz 1 a.F.) als integraler Bestandteil der Leistungsart geregelt.

Zu 32b (Betreute Wohngruppe, Jugendwohnen)

Die Regelung entspricht der Nummer xx.

Zu 33 (Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung)

Die Beschreibung der Leistungsart „Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung“ entspricht der bislang in § 35 geregelten Hilfeart. In Anpassung an die inklusive Ausrichtung des Leistungssystems wird in der Beschreibung der Zielsetzung der Leistungsart der Begriff der Integration durch den Begriff der Teilhabe ersetzt und der Aspekt der Selbstbestimmung ergänzt.

Zum Zweiten Unterabschnitt (Annexleistungen bei teilstationären und stationären Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe)

Der neugefasste zweite Unterabschnitt des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels beinhaltet im Wesentlichen die bisher in den §§ 39, 40 a.F. geregelten Annexleistungen bei teilstationären und stationären Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe der inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und im Besonderen dem Wechsel der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderungen sowie der kindzentrierten Zusammenführung von erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfe Rechnung tragend.

Zu § 34 (Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen)

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 39 a.F. Mit punktuellen Anpassungen wird der inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und im Besonderen dem Wechsel der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderungen sowie der kindzentrierten Zusammenführung von erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen in einem Leistungssystem Rechnung getragen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift entspricht § 39 Absatz 1 a.F. und wird in der Formulierung dem einheitlichen Tatbestand in § 27 angepasst.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift die Regelungen des § 39 Absatz 2 a.F. in einer dem einheitlichen Tatbestand in § 27 angepassten Form auf. Satz 2 entspricht § 40 Satz 4 a.F. § 40 a.F. bzw. § 35 n.F. kompensiert den fehlenden gesetzlichen Krankenversicherungsschutz des Kindes oder Jugendlichen. Dazu gehören nicht Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen. Sie sind systematisch den Leistungen zum Unterhalt zuzuordnen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 entspricht § 39 Absatz 3 a.F.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift wird neu in die Annexleistungen zum Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen eingeführt. Sie resultiert zu einem Teil aus der Überführung der für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen relevanten Leistungen der Eingliederungshilfe. So sind nach § 115 SGB IX neu Besuchsbeihilfen („Kann“-) Leistungen der Eingliederungshilfe. Weiterhin greift die Vorschrift die Regelung des § 40 Satz 4 a.F. auf. Die Übernahme von Beiträgen für eine freiwillige Krankenversicherung stellt ebenso wenig wie Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen eine Kompensation fehlenden gesetzlichen Krankenversicherungsschutzes dar und ist daher systematisch den Leistungen zum Unterhalt zuzuordnen.

Zu Absatz 5 bis 8

Absatz 5 bis 8 entspricht im Wortlaut § 39 Absatz 4 bis 7 a.F.

Zu § 35 (Leistungen zur Gesundheit und zur medizinischen Rehabilitation)

Die Vorschrift kompensiert, wie bislang § 40 a.F., einen fehlenden gesetzlichen Krankenversicherungsschutz von Kindern oder Jugendlichen bei stationären Leistungen und trägt der inklusiven Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe und im Besonderen dem Wechsel der Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderungen sowie der kindzentrierten Zusammenführung von erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen Rechnung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift die Regelungen des § 40 a.F. auf in einer dem einheitlichen Tatbestand in § 27 angepassten Form unter Bezugnahme auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 42 Absatz 2 und 4 SGB IX neu im Hinblick auf Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift entspricht § 110 Absatz 1 SGB IX neu.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 110 Absatz 2 und 3 SGB IX neu.

Zu § 35a (Beratung und Unterstützung der Pflegeperson, örtliche Prüfung)

Zur Umsetzung des Zuständigkeitswechsels für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen von der Sozial- bzw. Eingliederungshilfe in die Kinder- und Jugendhilfe und der Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird mit der Vorschrift die Zusammenführung der Pflegepersonen betreffenden Regelungen im neugefassten vierten Abschnitt des zweiten Kapitels verortet. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer xx verwiesen.

Zum Dritten Unterabschnitt (Leistungsplanung und Steuerungsverantwortung)

Zur Umsetzung des Zuständigkeitswechsels für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen von der Sozial- bzw. Eingliederungshilfe in die Kinder- und Jugendhilfe und der Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird der dritte Unterabschnitt neugefasst. Er greift in den §§ 36 bis 41 die vormals am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft getretenen Regelungen der §§ 36 bis 36f und 38 auf und tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.

Zu § 36 (Leistungsplanung)

Die Regelung entspricht Nummer xx.

Zu § 36a (Beteiligung, Kooperation und Koordination)

Die Regelung entspricht § 36a in Nummer xx und wird begrifflich an die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“ angepasst.

Zu § 36b (Leistungsauswahl)

Die Regelung entspricht § 36b in Nummer xx und wird begrifflich an die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“ angepasst.

Zu § 37 (Bedarfsermittlung)

Absatz 1 entspricht § 36c in Nummer xx und wird begrifflich an die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“ angepasst.

In Umsetzung des Zuständigkeitswechsels für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen von der Sozial- bzw. Eingliederungshilfe in die Kinder- und Jugendhilfe und der Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe spezifiziert Absatz 2 Satz 1 die Ermittlung des Bedarfs von jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen und die Verpflichtung zur Anwendung eines Bedarfsermittlungsinstruments nach Absatz 1 Satz 2. Dieses hat sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit zu orientieren. Darüber hinaus werden Lebensbereiche angeführt, hinsichtlich derer das Instrument die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe vorsehen muss. Die Regelung entspricht damit der Regelung zur Bedarfsermittlung in § 118 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB IX neu.

Absatz 2 Satz 2 entspricht § 17 SGB IX neu. Über die Einbeziehung geeigneter Sachverständiger in die Bedarfsermittlung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Zu § 38 (Leistungsplan)

Die Regelung entspricht § 36d in Nummer xx und wird begrifflich an die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“ und die Ergänzung von § 36c hinsichtlich der Ermittlung des Bedarfs von jungen Menschen mit (drohenden) Behinderungen angepasst und sieht redaktionelle Folgeänderungen der Neufassung des vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels vor.

Zu § 39 (Ergänzende Bestimmungen zur Leistungsplanung bei stationären Leistungen)

Die Regelung entspricht § 36e in Nummer xx und wird begrifflich an die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“ angepasst.

Zu § 40 (Übergangsmanagement)

Die Regelung entspricht § 36f in Nummer xx und wird begrifflich an die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“ angepasst.

Zu § 41 (Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen)

Die Regelung entspricht § 38 in Nummer xx und wird begrifflich an die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“ angepasst.

In Absatz 2 Satz 1 wird der im Zuge des Zuständigkeitswechsels für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen von der Sozial- bzw. Eingliederungshilfe in die Kinder- und Jugendhilfe Wegfall des § 35a nachvollzogen und explizit die zur Abgabe einer Stellungnahme in Frage kommenden Berufsgruppen benannt.

Zu Nummer 12 (§ 50)

Die Vorschrift wird begrifflich an die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“ angepasst und trägt mit der Verpflichtung des Jugendamtes zur Vorlage des Leistungsplans beim Familiengericht dessen erheblichen rechtlichen Aufwertung in § 38 Rechnung.

Zu Nummer 13 (§ 79a)

Vor dem Hintergrund des Inklusionsparadigmas der UN-BRK und der Ausgestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe werden die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen als Qualitätsmerkmale von besonderer Bedeutung benannt.

Zu Nummer 14 (§ 80 Absatz 2)

Zu Absatz 1 Nummer 4

Zur Gewährleistung der Qualität von Infrastrukturleistungs- und Regelangeboten nach § 36b Absatz 2 - und zur Entwicklung und Steuerung der Leistung in einem kooperativen Prozess - wird die Qualitätsentwicklung dieser Leistung als ausdrücklicher Gegenstand der Kinder- und Jugendhilfeplanung geregelt.

Zu Absatz 2

In Umsetzung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird die Gewährleistung eines inklusiven Angebotes als Zielvorgabe der Jugendhilfeplanung geregelt.

Zu Nummer 15 (§ 81)

Im Hinblick auf die Funktion des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als Rehabilitationsträger und bestehender Schnittstellen zum Zuständigkeitsbereich anderer Rehabilitationsträger nach dem SGB IX werden diese in die Liste der Kooperationspartner (Nummer 2 – neu) aufgenommen. Im Hinblick auf eine ganzheitliche und lebensweltorientierte Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfe als Querschnittsaufgabe wird die Verpflichtung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur strukturellen Zusammenarbeit auch auf Mehrgenerationenhäuser (Nummer 13 – neu) bezogen.

Zu Nummer 16 (§ 90)

Die Regelung zur pauschalierten Kostenbeteiligung wird den Leistungen, die aus der Sozialhilfe in die Kinder- und Jugendhilfe wechseln, sowie den neuen Bezeichnungen der Leistungen und Leistungsarten angepasst.

Sowohl die ergänzende Betreuung schulpflichtiger Jugendlicher mit Behinderungen nach § 21a als auch die Förderung in einer Tagesgruppe durch heilpädagogische Leistungen nach § 31 Nummer 2 sollen der pauschalierten Kostenbeteiligung unterfallen. Bei beiden Leistungen gibt es inhaltliche Parallelen zu der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 22a. Aus diesem Grund ermöglicht die Änderung in § 90, dass die Kostenbeteiligung für diese Leistungen wie bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach § 22a pauschal erfolgen und durch Landesrecht festgesetzt werden kann.

Zu Nummer 17 (§ 91)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Nummer 1 entfällt als Folge der Streichung des § 13.

Die Änderung der neuen Nummer 4 ist redaktionelle Folge der Änderung der §§ 27.

Nummer 6 entfällt als Folge der Aufhebung des bisherigen § 35a SGB VIII. Die neue Nummer 7 wird redaktionell den neuen Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige nach § 28 angepasst.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Redaktionelle Folge der Änderung der § 27 ff.

Zu Buchstabe c (Absatz 3)

Redaktionelle Folge der Änderung des bisherigen § 40.

Zu Buchstabe d (Absatz 6)

Absatz 6 regelt die Zuordnung einer Leistung nach § 31 und § 32a zu den jeweiligen Nummerierungen 1 bis 3 (pädagogische und therapeutische Angebote, heilpädagogische Leistungen und Begleitung der schulischen Förderung (§ 31 Nr. 3) bzw. Leistung zur Schulbildung und zur schulischen Berufsausbildung (§ 32a Nr. 3)). Absatz 6 bestimmt, dass für die Zuordnung der Schwerpunkt des Leistungsinhalts maßgeblich ist.

Für den Fall, dass mehrere verschiedene Leistungsinhalte gleichwertig nebeneinanderstehen, wird mit Satz 2 ein Schwerpunkt fingiert, damit die Zuordnung erfolgen kann. Dabei sollen – je nach Inhalt der jeweils zu erbringenden Leistung – die Inhalte Heilpädagogik oder Begleitung der Schulförderung bzw. Leistung zur Schulbildung oder schulischen Berufsausbildung vor anderen Inhalten vorrangig für die Zuordnung berücksichtigt werden.

Die Zuordnung einer Leistung zu den Nummern 1 bis 3 in den §§ 31 und 32a ist für die Art und Weise der Kostenheranziehung relevant.

Bei einer Leistung nach § 31 Nummer 2 erfolgt eine pauschalierte Kostenheranziehung nach § 90. Bei allen anderen teilstationären und stationären Leistungen nach § 31 und § 32a erfolgt eine Kostenheranziehung nach den §§ 91 ff. in Verbindung mit der Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe (Kostenbeitragsverordnung).

Darüber hinaus differenziert die Kostenbeitragsverordnung in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung bei der Kostenheranziehung von Elternteilen, Ehegatten oder Lebenspartner des jungen Menschen für stationäre Leistungen zwischen Leistungen nach § 32a Nummer 1 und Leistungen nach § 32a Nummer 2 und 3. Bei der Kostenheranziehung für Leistungen nach § 32a Nummer 2 und 3 werden Elternteile, Ehegatten und Lebenspartner zu einem geringeren Kostenbeitrag herangezogen, als er sich aus der Kostenbeitragstabelle der Anlage zur Kostenbeitragsverordnung ergeben würde. Hintergrund ist, dass Eltern, deren Kinder bisher stationäre Leistungen aus der Sozialhilfe mit Bezug zur Heilpädagogik oder zur Schulbildung erhielten, für diese Leistungen nur zu Kostenbeiträgen in Höhe einer häuslichen Ersparnis herangezogen wurden. Die häusliche Ersparnis wurde abhängig vom Einkommen der Elternteile bestimmt. Maximal wurden Eltern zu einer häuslichen Ersparnis in Höhe von ca. 400 bis 450 Euro herangezogen – abhängig von der jeweiligen Praxis in den Bundesländern und vom Alter des Kindes oder Jugendlichen. Diese Grenze wird bei der Bestimmung des Kostenbeitrags im Rahmen der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kostenbeitragsverordnung berücksichtigt.

Zu Nummer 18 (§ 92)

Folgeänderungen in Absatz 1 aufgrund der Änderungen in § 91.

Zu Nummer 19 (§ 98)

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Neufassung der „Hilfen für junge Volljährige“ als „Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige“.

Zu Nummer 20 (§ 98)

Im Hinblick auf die Neufassung des vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels ist die Vorschrift redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 21 (§ 99)

Redaktionelle Änderung im Hinblick auf die Neufassung der „Hilfen für junge Volljährige“ als „Leistungen zur Verselbständigung für junge Volljährige“.

Zu Nummer 22 (§ 99)

Im Hinblick auf die Neufassung des vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels ist die Vorschrift redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 23 (§ 100)

Im Hinblick auf die Neufassung des vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels ist die Vorschrift redaktionell anzupassen

Zu Nummer 24 (§ 101)

Im Hinblick auf die Neufassung des vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels ist die Vorschrift redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 25 (§ 102)

Im Hinblick auf die Neufassung des vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels ist die Vorschrift redaktionell anzupassen.

Zu Nummer 26 (§ 107)

Durch die Änderungen der Regelungen zur Kostenheranziehung wird grundsätzlich sichergestellt, dass diejenigen, die bisher Leistungen nach dem SGB IX neu erhalten haben, keine höheren Kostenbeiträge leisten müssen als bisher. Allerdings wurde das System der Berechnung der Kostenbeiträge für die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII und entsprechend voraussichtlich auch nach dem SGB IX neu bundesweit uneinheitlich ausgelegt und angewendet. Insbesondere die Art und Weise der Berechnung der sogenannten „Häuslichen Ersparnis“ wird unterschiedlich gehandhabt, so dass die zu leistenden Beiträge auch bei den gleichen Einkommensverhältnissen unterschiedlich ausfallen. Daher kann nicht mit hundertprozentiger Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Leistungsempfänger nach den neuen Regelungen zur Kostenheranziehung etwas höhere Kostenbeiträge bezahlen müssten als bisher. Daher soll mit dieser Übergangsregelung sichergestellt werden, dass Leistungsempfänger und ihre Eltern in Zukunft für eine Leistung

keinen höheren Kostenbeitrag zahlen müssen. Diese Regelung gilt aber nur, solange die Leistung, die bisher nach dem SGB IX neu geleistet wurde, inhaltlich fortgesetzt wird. Wird eine neue, andere Leistung erbracht, sind die neuen Regelungen zur Kostenheranziehung nach dem SGB VIII anzuwenden. Dasselbe gilt, wenn sich das Einkommen der Leistungsempfänger oder der Eltern wesentlich, also mehr als um 10 %, verändert. Damit soll verhindert werden, dass die Mitarbeiter in den Jugendämtern über einen längeren Zeitraum sowohl das System der Kostenheranziehung aus dem SGB VIII als auch das System der Kostenheranziehung aus dem SGB IX neu parallel anwenden müssen.

Arbeitsfassung 16.9.2016